

Handwritten text in cursive script, possibly a library or collection name.

AB

W 1402



1982/

oo

Na

K

4
DELICIAE
JURIDICAE,

Oder :

Das/ auff eurlöse Art/

Der

Zeutschen NATION

zum Nus/
erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch-Bürgerliche/

Zeutschen Reichs- Staats.

Ingleichen

Natürliche und Völder-Recht.

Vierdtes PRÆSENT.

und Andere Auflage

Leipzig /

Verlegts Christoph Hülße/

Druckts Martin Fulde / 1705.

JURIDICAE

NOTION

LIBER

DE

REBUS

ALIENIS

DE

REBUS

ALIENIS

DE

REBUS

ALIENIS

DE

REBUS

ALIENIS



Die erste Abtheilung
Aus denen Civil-Rechten.

XLVIII. Ex S. 2. tit. 2. lib. I. J. de Jur. Nat. Gent. & Civili. Warum unter dem general Nahmen Juris Civilis das Röm. Bürgerliche verstanden werde?

Was das Jus Civile sey/und wie es vom dem natürlichen/ingleichen dem Völkern Rechte/nicht weniger auch dem Staats-Rechte oder Jure publico unterschieden werde/ solches ist in denen drey ersten Praesenten/ und zwar I. Praef. p. 66. ed. 2. II. Praef. p. 162. seqq. deutlich erkläret worden. Gleichwie nun keine Nation und Land vom Anfang der Welt biß iezo gewesen / welches nur in einer Regiments-Form beschlossenen gewesen/ so nicht auch seine bürgerliche oder Civil-Rechte gehabt/ solche mögen nun wenig oder viel / geschrieben oder ungeschrieben gewesen seyn: Also ist Europa derjenige von denen vier Welt-Theilen/ so die Civil Rechte am höchsten getrieben/ und sonderlichen Fleiß in derer Stellung angewendet. Ich will hier der Jüdischen und Sinesischen Nationen und Asien/ und deren Egyptier in Africa ihrem Ruhm nichts benehmen/ davon man Seldenum de Jure naturae se-

eundem disciplinam Ebræorum, it. in uxore Ebræa
 Kircherum in China illustratu, Martinum Martini
 de Rebus Sin. Laupletum de vit. & Doctrina Con-
 futii, und dann Kircher. in Oedipo Ægyptiaco,
 Pierium in Hieroglyph. Ægyptit wie auch Grö-
 ningium in Bibliotheca exotica Juris Gentium le-
 sen kan/ sondern nur der Europäer grossen Fleiß
 in Verfertigung bürgerlicher Geseze in weni-
 gen anmercken. Die Griechen singen allbereit
 fast tausend Jahr vor Christi Geburt an/ sich ge-
 wisse Civil-Geseze zu fertigen/ darzu sie die weis-
 sen Leute/ Draconem, Solonem, Lycurgum, Mi-
 noem, und andere brauchten/ davon der ge-
 lethete Joh. Meursius aus denen Griechischen
 und Römischen Scribenten/ so viel als möglich
 gewesen/ in unterschiedlichen Büchern/ als:
 Areopago, Solone und andern Nachricht er-
 theilet/ davon in Actis Erud. Lips. an. 1684. p. 551.
 und Adolphus Clarmundus in vitis Clarissim.
 Vir. parte 2. pag. 98. seqq. Nicht we-
 niger findet man von der Griechen ih-
 rer Jurisprudenz und Legibus Nachricht in Ub-
 bonis Emmii Vereri Græcia, welches fürtreffliche
 Buch 1626 zu Leyden in Holland an Tag ka-
 me/ und in drey Theilen bestehet/ davon der ers-
 te Geographica, der andere einen kurzen Bes-
 griff der Griechen ihrer Geschichte / und der
 dritte Theil alle der Griechen ihre Republicen in
 sich hält. Ferner auch in Wilhelmi Postelli und
 Caroli Sigonii Libellis de Republ. Atheniensis, Ni-
 colai

colai Cragii de Republ. Lacedæmoniorum, Martino Schoochio de Republ. Achæorum, und Gröningii Bibliotheca Juris Gentium Europæarum. Nach denen Griechen haben die Römer ihr Jus Civile in guten Stand zu setzen sich eufferst angelegen seyn lassen / sie hatten die Griechen zu ihren Vorgängern/und nahmen aus ihren Gesetzen die besten / und alle die ihrer Republic am nützlichsten schienen ; Es erforderte es auch der mit aller Macht anwachsende Körper der Röm. Republic, und funten die in grosser Menge allda befindlichen gelehrten Leute hierzu grossen Beytrag thun/ daher übertraff die Römische Jurisprudenz der Griechen ihre weit/ und war also die berühmteste und fürtrefflichste in ganz Europa : denn gleichwie die Römische Republic und nachgehends das Röm. Reich alle andere Reiche und Republicuen in Europa weit übertraff/ ja den grösten Theil Europens in seiner Gewalt hatte / so wurden auch die Röm. Gesetze weit ansehnlicher und fürtrefflicher als aller andern ihre gehalten ; und zwar so verdienten sie auch solchen Ruhm mit recht/ angesehen die weisen Griechen das Fundament darzugeleget/ und die klügesten Röm. Philosophi und Rechts-Gelehrten solches nach ihrer besten Kunst eingerichtet haben / so / daß es ein Modell und Ausbund der Rechts-Gelehrsamkeit billig zu nennen/ und allen andern Civil-Rechts-Arten um so weit vorzuziehen / als das

Römische Volk allen andern Europäischen an Klugheit u. Tapfferkeit/ auch das Röm. Reich allen andern Reichen an Macht/ Hoheit/ Ehre und Ansehen vorgehen; Dahero solches Röm. Civil-Recht iederzeit ein Modell weilen andern gewesen/ und ein Brunnquell/ daraus wegen seiner Weißheit/ Billigkeit und Fürtrefflichkeit andere Gesetzgeber das ihrige zunehmen/ oder darnach einzurichten/ vor nützlich erkannt. Es sind zwar nach der Zeit viel andere Civil-RechtsArten in Europa/ als das Alemannische Schwäbische/ Sächsische/ Friesische/ und viele andere Arten auffkommen/ aber sie kommen dem Röm. an Vollkommenheit und equität lange nicht bey/ doch haben die Europäischen Rechte mit dem Römischen Adrianus Bayerus ad Georgi, Schulzii Synopsin Institutionum, und Joh. Shilterus in Commentario ad digesta, die Sächs. aber und Röm. Zobelius, Fuchsius, Reinhardus, Schwarzkopff/ de quibus vid. Georg. Beyer Spec. II. Not. Autor. Jurid. conferirt und in Vergleichung gezogen; Dannenhero wir das Röm. Bürgerliche oder Jus Civile Romanum wegen seiner Excellenz, Hoheit und Fürtrefflichkeit/ damit es andern weit vorgehet/ unter dem Nahmen Juris Civilis verstanden; eben als wie durch den Nahmen Biblia das Buch aller Bücher/ nemlich die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments/ durch das Wort Philo- sophus der Aristoteles, durch das Wort Poeta bey

bey den Griechen der Homerus, bey denen Lateinern aber der Virgilius angedeutet wird. Also saget man auch der Käyser / und verstehet keinen andern als den Römischen/ob das Wort zwar auch dem Türckischen/cum Epitheto beygelegt wird. Von dieses Röm. Juris Civilis Vortrefflichkeit discurret viel Cicero l.I.de Oratore §.48, seqq. da er unter der persona Carsti gewaltig erweist / wie die Wissenschaft/Krafft/ Weisheit dessen bey einem Oratore so viel nütze / wenn er wolle seine Sachen wohl ausführen; Denn die besten perſuasiones könten aus des Civil-Rechtes Gerechtigkeit und Billigkeit genommen werden. Von dieser Autorität / Vortrefflichkeit und Gerechtigkeit des Röm. Civil-Rechts handelt mit mehreren der accurate Französ. JCtus Hugo Donellus de Jur. Civ. lib. I. c. 16. daselbst lehret er / daß man dem Röm. Civil-Rechte nachleben müsse / und was man vor Ursachen darzu habe. Unter andern schreibet er: Legi & juri obtemperare oportet; hæc vis est & potestas legis & juris Civilis l. 2. D. de legib. Quod etsi in Jure Romano propter autoritatem constituentium & approbantium facere satis cogimur; tamen ut sponte velimus, tria hæc maxime hortari debent; rei dignitas & præstantia; auctorum sapientia & virtus; ipsius populi & Civium Consensus. Man sehe auch den Englischen JCtum Arthurum Duk de autoritate & usus Juris Civilis Romani, so hat auch de Justitia

Justitia Regum Romanorum sive Juris Civilis
 Mæstertius commentiret. Im übrigen wird das
 Römische CivilRecht auch Jus Qvirinum genen-
 net/ weiln das Römische Volk von den Ber-
 ge Qvirino Qvirites hiesse / wiewohl einige als
 Varro de lingua Lat 4. Dion. Halicar. 2. und Plu-
 zarchus in Romulo schreiben: Als die Römer und
 Sabiner Friede gemachet/hätte ihnen beliebt/
 daß die Römer auch Qviriter heißen von Curii
 dem Vaterlande des Sabiner Königs Titii.

XLIX. Ad eund. Daß die Distinctio Ju-
 ris Gentium in primævum & se-
 cundævum in Jure & facto ge-
 gründet sey.

Im zweyten Präsent. p. 159. ist gemeldet wor-
 den/ daß das Jus Gentium von einigen Jctis in
 primævum & secundævum eingetheilet werde/
 solche Division aber wird von einigen getadelt. 1.
 Weil sie nirgend in Jure gegründet. Nun aber
 hiesse es hier: Erubescimus sine lege loqui Nov. 22.
 c. 5. 2. Weil man die Dinge/ und also die Di-
 stinctiones ohne Noth nicht vermehren müste/
 und 3. Weil das Jus Gentium primævum nichts
 anders sey/ als das jus naturæ secundarium ; ja
 einige wollen es fast einer blasphemix gleich hal-
 ten/ als Joh. Cornsius in Miscell. Jur. Civ. vid.
 Gröningii Bibliotheca Jur. Gentium Europ. S. 134.
 & 338. Nun ist nicht zu seugnen / daß das jus
 na-

naturæ secundarium, und jus Gentium primævum
 so wohl was die würcfende Ursache / als auch
 das Object, oder die *Materia* / womit sie beyde
 umgehen / einerley sind / weil es beyderseits
 von der gesunden Vernunft / oder aus denen
 ersten Grundsätzen des natürlichen Rechts her-
 kömmt / und die dem Menschlichen Geschlechte
 nöthigen Dinge disponiret / und eine Morali-
 tät gegeben hat / als da sind die Blutschan-
 de / der Ehebruch / der Diebstahl / der Tod-
 schlag / Betrug und viele andere / diese sind von
 der Natur und an sich selbst Unrecht und Sün-
 de; daß sie aber so wohl dem natürlichen als
 Völkern Recht zugeschrieben werden / machet /
 daß sie / was das Subject oder den Sitz anbelan-
 get / unterschieden seyn : denn ein Mensch / der
 auffer der Republic lebet / und von denen Pflich-
 ten und Straffen / die in einer bürgerlichen
 Gesellschaft oder Republic anzutreffen / entfer-
 net ist / befindet sich ebenfalls durch das natür-
 liche Recht verbunden / desselben Gesetzes sich
 gemäß zu bezeugen / und sich Z. E. der Blutschan-
 de / Ehebruchs / Diebstahls zu enthalten / einer
 aber / der in einer Republic leben / oder unter ei-
 ner Obrigkeit / muß solchen von der Natur mo-
 ralifirten Berrichtungen sich gemäß bezeugen /
 indem er über das / daß solche der natürlichen
 Schuldigkeit seyn / auch dazu verpflichtet wird /
 weil solche zur Wohlfahrt der Republic gerei-
 chen / un in allen wolbestallten Republicken / und

von allen sittsamen Völkern vor recht gehalten / und wenn sie übertreten worden / hart bestraffet worden. Hernach so ist das secundarium jus Gentium, welches die sittbaren Völker durch eine heimliche Zusammenstimmung, aus Erforderung der menschlichen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit erfonnen / und dieses differiret von dem ersten / so wohl was die Ursachen anlanget / als auch die Materie / wie auch den Entzweck; Die würckende Ursache sind die sittbaren Völker / die antreibende Ursache die Nothdurfft des Menschlichen Lebens / die Materie die von Natur indifferenten Dinge / der Zweck die Wohlfahrt der Republic oder des ganzen Volcks; in dem Subjecto aber kömmet dieses secundarium jus Gentium mit dem Primario oder Primavo überein / daß es nur von sittbaren Völkern getrieben und gebrauchet werde. Denn gleich wie einige Völker gewesen und noch seyn / welche des ersten Völker-Rechts Gesetze nicht in Obacht genommen / sondern die Blutschande / Ehebruch und Diebstahl recht bestraffet / davon Gell. II. Noct. Att. 28. Alex. ab Alex. I. Gen. Dier. 24. Platon. I. de leg. Cic. I. de leg. handeln: Also haben sich auch derer gefunden / und finden sich noch / welche so wilde und bestialisch sind / daß sie das / was zur Wohlfahrt eines gemeinen Wesens gereichet / gar nicht üben noch handhaben wollen. Aus diesem Völker-Rechte aber stammet die Pflicht zwischen

schen Obrigkeit und Unterthanen/ das Befüg-
 niß Krieg zu führen/ Gefangene anzunehmen/
 Gesandten zu schicken / und derer Inviolabilität
 zu observiren / die Consensual-Contracte, als
 Kauffen und verkauffen / miethen und vermie-
 then/der Gesellschafts Contract, das Deposi-
 tum, das Leihen/oder Mutuum und dergleichen/
 diese alle können zu einem bequemblichen Leben
 nicht entrathen werden / wie solches Aristoteles
 lib. I. polit. lehret/ daher auch D. Chrysof. O-
 rat. 76. dieses zweyte Völkler-Recht eine Erfin-
 dung der Nothwendigkeit nennet; und so ist die-
 se Eintheilung auch klärlich in jure Civ. Rom. ge-
 gründet / indem der Imper. §. I. l. I. Inst. de Jur.
 Nat. Gent. & Civ. das erstere Völkler-Recht
 auff diese Art beschreibet: Jus Gentium est, quod
 naturalis ratio inter omnes homines constituit,
 das andere aber in §. 2. d. I. mit diesen Worten
 bezeichnet: Quod usu exigente & humanis neces-
 sitatibus gentes jura quædam sibi constituerint.
 Und thut hier nichts derjenigen Doctorum Ein-
 wurff / welche sagen / es würde hier nur eine
 Wort-Differenz in des Imperatoris zweyen an-
 geführten Stellen gefunden / in der That aber
 wäre es einerley/indem/wie sie sagen/ durch die
 rationem naturalem nicht die absoluten Mora-
 lia oder Vernunft-Schlüsse erfordert wür-
 den/ als welche zum Recht der Natur gehöre-
 ten / sondern wie sie mit denen Beurtheilungen
 derer Nutzbarkeit des Lebens vermischet wären/
 aber

aber dieses stimmt mit des Imperatoris mente
 ganz nicht überein/ und ist auch dieser Distin-
 ction Fundament in der Natur der Sache von
 uns obstehender massen erkläret worden. Und
 so ist auch diese Distinction anderswo in jure, als
 l. i. ff. de acqv. Rer. Dom. fundiret/ da gesagt
 wird: Antiquius jus Gentium proditum esse
 cum ipso genere humano; Dahingegen es eine
 ungegründete Meynung ist derjenigen/ welche
 sagen/ das jus Gentium würde allda antiquius
 nicht inGegenhaltung des andern juris Gentium
 sondern des juris Civilis genennet/ massen dieses
 der Analogie und juris Civilis zuwider ist/ daselbst
 das jus Gentium offft nach Bekänntniß aller Do-
 ctorum offfters pro jure naturæ genommen wird/
 welches also mit Recht in regard des eigentlichen
 oder andern juris Gentium antiquius heisset; hin-
 gegen aber nicht vermuthlich/ auch des constru-
 ctioni grammaticali zuwider ist/ daß das Antiqui-
 us eine speciem alterius Generis, nicht aber ejus-
 dem geniris anzeigen solte; und haben auch be-
 rühmte Juristen diese Meynung amplectiret /
 als Hugo Donellus l. i. c. 7. de jure Civili, Arnold.
 Vinius in Comment. & not. ad Instir. fürnemlich
 Bachovius und andere mehr. Vorbemeldter
 Donellus distingviret das jus Gentium in ingeni-
 tum & postea natum, l. i. c. 7. Commentarior.
 de Jur. Civ. und hält auff diese Division so hoch/
 daß er sich vor deren ersten Erfinder ausgiebt/
 als daran keiner der vorigen Jctorum gedacht/
 und

und zwar so ist sie auch ganz proper, massen er durch das jus Gent. ingentium das von dem JCo vorbesagter massen genennete jus Gent. Antiquius oder andere natürliche / durch das postea natum aber das secundæ-
vum, oder von denen sittbaren Völkern er-
fundene eigentliche Völker-Recht versteht;
Dieser Distinction Ursache meldet er mit die-
sen Worten: Distingvendi causæ fuerunt
primum rei conditio; deinde commoditas
dicendinam cum omnia in jure gentium nu-
merentur, nemo tamen non facile videt non
eodem loco & dignitate habenda esse, quæ
sunt posterioris generis & quæ sunt prioris;
ortus quidem certè manifeste ista distingu-
it; tum autem ortu cujusque nevato facili-
us species bujusque carumque ratio animad-
vertitur; Welches auch von uns vorhero/
da wir eines jeden Ursache und Wesen erklä-
reten/ ist allbereit gemeldet worden. Vid.
Joh. Croningius in Biblioth. Jur. Gent.
Europæar, p. 129. seqq.

L. Ad eund. S. 2. Wie es zu verstehen/
daß der Krieg/ die Gefangenschaft/
ingleichen die Knechtschaft dem nat-
ürlichen Rechte zu wider seyn?

Der

Der Krieg/wenn er gerecht geführet wird /
 und die daraus entstehende Gefangennehmung
 und Knechtschafft sind zwar nicht eine Wür-
 ckung des natürlichen/ sondern des Völcker-
 Rechts / doch scheinen sie dem natürlichen
 Rechte nicht zuwider zu seyn/ weil sie das Mit-
 tel seyn müssen/ womit man sein Recht behaup-
 ten muß. Gleichwie nun das natürliche Recht
 das/was recht ist/ befiehet/ so sollte es doch auch
 die Mittel/ darzu zu gelangen/ nicht verbieten/
 und so ist es auch ; aber das natürliche Recht
 wird hier in abstracto und concreto betrachtet: in
 concreto, wie es jeko die Menschen in ihrer ver-
 derbten Natur haben/ und da leidet allerdings
 das natürliche Recht den Krieg/ als ein Mittel
 recht zu erlangen ; aber in abstracto, da es bey
 dem Menschen in vollkommenem Stande be-
 trachtet wird/ so hasset es solchen / als eine Sa-
 che/ so Gewalt und Leid der Menschlichen Natur
 zufüget/ und dahin solches abstractive nicht in-
 cliniret gehabt/ denn im Stande der Unschuld
 würde wohl ein Recht der Natur / aber kein
 Krieg gewesen seyn / als der nur erst nach dem
 Fall der Menschen aus menschlicher Nothdurft
 durch das Völcker-Recht eingeführet worden ;
 oder der Krieg ist zwar nach ieziger verderbten
 menschlichen Natur/ nicht aber nach der voll-
 kommenen/oder nach dem Stande der Unschuld
 eingeführet worden/ so/ daß da ihn das natür-
 liche Recht und die Natur bey ihrem unverderb-
 ten

ten Zustande nicht gekannt und in Betrachtung
derselben hasset/so duldet sie ihn doch als ein ma-
lum necessarium bey jezigen verderbten Mensch-
lichen Zustande/ weil er ein Mittel seyn muß /
das/was recht und gut ist/ zu erlangen/ als bey
der natürlichen Defension seiner und anderer un-
schuldig leidenden/ bey der Recuperation des un-
rechtmäßig abgenommenen: wie nun das natür-
liche Recht allen Krieg nach dem unverderbten
Stande der Natur hasset/ und von ihm nichts
weiß/ jeso nach der verderbten Natur aber den
gerechten Krieg duldet: also hasset es auch jeso
den ungerechten: / als der nicht nur der Natur
Schaden und Gewalt anthut/ sondern auch der
Ungerechtigkeit dienet. Grotius l. I. c. 2. S. I. er
weist weitläufftig/ daß der Krieg (sc. in Be-
trachtung er gerecht ist/) dem Rechte der Na-
tur gemäß sey/ und zu denen primis naturæ gebö-
ret: aber er verstehet hier das Recht der Natur
in dem Stande der verderbten Natur / da er
freylich/ iedoch leider! so nöthig als die Obrig-
keit selbst ist: denn gleichwie diese ihre Unte-
thanen so wohl innerhalb oder untereinander
als auch aufferhalb wider Unrecht und Gewalt
schützen soll und muß/ also kan dieses gegen aus-
wärtige Gewalt nicht anders als durch Krieg
und Waffen geschehen: und bleibet also des Im-
peratoris effatum dennoch wahr/ daß der Krieg
dem natürlichen Rechte/ nemlich in relatione
der unverderbten Natur / und in abstracto zu
wiz

wider sey. Ob auch wohl der Krieg dem Rechte der Natur in obermeldter Consideration nicht zuwider ist/ so ist er doch nicht der natürliche Status, wie Hobbesius de Civ. c. 1. & Leviath. c. 13. schwermet: denn auff solche Art wäre er entweder im Stande der Unschuld auch gewesen/ welches ungereimt und gottlos/ oder es müsse kein Stand der Unschuld statuirt werden/ welches unchristlich und Atheistisch. Denn gleichwie die Menschen/ wenn sie durch Adam nicht gefallen/ ein stetig heiliges/ unschuldiges und Sünden-freyes Leben geführet hätten; also muß auch die Menschliche Natur nicht wesentlich oder ursprünglich/ gottlos und sündhafft fingiret/ und daher der Krieg ihr nicht als etwas natürliches und wesentliches angedichtet werden; sondern es ist solcher wie die Erb-Sünde ein accidens inseparabile, und gleichet dem Tode/ welcher ebenfalls durch den ersten Fall in die Natur kominet/ und nun unabsonderlich von der Menschlichen Natur ist: Und gleichwie ein gerechter Krieg was nütliches und gutes ist/ also auch der Tod der Gläubigen eine grosse Wohlthat und Mittel zum ewigen Leben/ da sie doch beyderseits in abstracto und in regard ihres Ursprungs wider die Natur und das natürliche Recht seyn/ als welches denen Menschen Liebe und Wohlthun/ und der Natur Erhaltung; nicht aber der Menschlichen Natur Wehe-thun/ Gewalt und Ruin intendiret/ und beweiset nicht/ daß bey den
Ehio

Thieren gleichsam von Natur ein Krieg wieder einander sey/ denn auch dieser ihre ige Natur participiret von dem Falle des Menschen/ und was die Thiere thun/ das thun sie nicht ex jure, sondern impetu naturæ, und Würckung ihrer animæ sensitivæ, welches nicht kan auff die Menschen appliciret werden/ als die auch noch rationem und das eingeschaffene Recht haben; daher es schwache Gründe seyn/ daß Grotius an obbemeldtem Orte legalitatem belli ex natura bestiarum erweisen will/ wie solche des Grotii Art zu philosophiren/ auch Boeclerus in Coment. ad d. l. observiret und taxiret.

LI. Ad eund. §. 2. Tit. 2. lib. I. Inst. de J. Nat. Gent. & Civ. **Warum die meisten Contractus, nemlich die Reales und Consensuales, von dem Völkern Rechte eingeführet und erfunden worden.**

Weil nun die jenigen Menschlichen Actiones, welche auch im Stande der Unschuld unter den Menschen würden üblich gewesen seyn/ das natürliche Recht zum Urheber haben/ so ist leicht zu begreifen/ daß die Contracte von einem andern/ als von demselben herrühren müssen; denn dieses sind solche Handlungen/ dadurch einem Menschen gegen den andern eine Verpflichtung entstehet/ und die man hernach/ mittelst der

S

Acti-

Action, prosequiren kan/ aber dieses alles würde daselbst nicht statt gehabt haben/ sondern man würde solchen und anderer Berrichtung nicht benöthiget gewesen seyn/ wegen der sibi sufficientia, die jeder Mensch daselbst besessen / indem man weder zu borgen noch zu miethen Ursache gehabet / weder zu kauffen noch zu deponiren würde benöthigt gewesen seyn / oder wenn doch ein Mensch dem andern würde in etwas ausgeholffen haben/so würden es lauter Liebes-Dienste gewesen / und weder Contractus genennet/ noch Obligaciones & actiones daraus würden entstanden seyn; Dahero nun seyn die Contractus in den Stand der verderbten Natur gehörig/ und haben keinen andern Ursprung als das Völcker-Recht. Denn dieses kommt der menschlichen Nothdurfft zu Hülffe/ und hat alles dasjenige herfür bracht/ so zur menschlichen Bequemlichkeit/ und dieses mangelhafte mühselige Leben zu unterstützen / erfunden worden. Und ob sie nun zwar von dem Völcker-Rechte erst entspringen / so werden sie doch aber durch das natürliche Recht dirigiret / als dessen Amt ist/ die Menschliche Handlungen ins gesamt/ sie mögen ganze Völckerschafften / oder einzelne Menschen angehen / zu moralisiren / oder sie in den Schrancken des Rechts und Billigkeit zu halten; Und ob gleich Grotius die Contractus naturales l. 2. c. XII. 3. nennet / so ist doch solches nicht dahin zu deuten / daß sie von dem jure naturali

hera

herrühreten / sondern weil sie der ieszigen Menschlichen Natur ganz eigen sind ; Denn in dem der Menschliche Mangel erstlich die Vertauschung eingeführet / so ist solche nach Erfindung des Geldes in das Kauffen und Verkauffen verwandelt worden / dem hernach die Vermiethung und andere Contracte gefolget seynd / l. i. ff. de emt. Vendit. Und schadet nicht / daß hier die alten Röm. Juris Consulti andere Redensarten führen / immassen diejenigen Menschlichen Berrichtungen / welche nach der Hand im ieszigen Stande der verderbten Menschlichen Natur durch das Völcker-Recht auffkommen / als die Unterscheidung der Herrschaffen / die Contract und Obligationes l. ex hoc jure ff. de Just. & jur nicht allein vom Jcto Cajo, sondern auch von andern / sonderlich vom Ulpiano, dem natürlichen Rechte zugeschrieben / davon Hugo Donellus J. I. c. 6. Comment. de Jur. Civ schön discurreret ; aber daß solches nicht einerley und convertibilia seyn / wird niemand eugnen: deñ ob man gleich zugestehen könnte / daß alles / was dem Völcker-Recht zukome / auch dem natürlichen / ob gleich nicht qvoad institutionem, doch qvoad directionem sey / so gehet es doch nicht an / daß dasjenige / so dem natürlichen Rechte eigen ist / auch dem Völcker-Rechte zukomme / denn dieses wird von jenem reguliret / und verhält sich als ein Principiatum ; massen das eigentliche Völcker-Recht durch gesunde Vernufft-Schlüsse we-

S 2

gen menschlicher Nothdurfft herfür bracht/ das Natürliche aber wegen seiner Heiligkeit der Menschlichen Seele von Gott eingepflanzet worden.

LII. Ad.S. 3. d. tit. **Das das natürliche Recht nichtfüglich ein göttliches ungeschriebenes Recht/ wohl aber lex könne genennet werden.**

In dem dritten Praesent p. 195 ist gemeldet worden/ daß sich die Division des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts in allen Rechts-Arten appliciren lasse. Ob nun wohl in Jure Civili geschriebene und ungeschriebene/ oder Gewohnheiten zu finden/ in gleichen in Jure publico leges fundamentales Imperii scriptæ & observantia Imperii vorhanden / in gleichen die jura Gentium ein ungeschriebenes Menschlich General-Gesetz heißen/ so ist doch solches nichtfüglich bey denen göttlichen Rechten zu appliciren / als welche nicht wohl in geschriebene und ungeschriebene/ sondern in das natürliche und positiv-Gesetz eingetheilet werden können; daß ich also das natürliche Recht/ ob es gleich nicht öffentlich publiciret oder geschrieben worden/ eigentlich nicht ein ungeschriebenes

be

benes nennen kan: denn ein ungeschriebenes
 ist ein solch willkührliches Recht / das aus
 Gewohnheit und Observanz per accidens
 auffkommen/und wohl hätte weg bleiben kön-
 nen/oder noch auff gehoben werden kan; doch
 aber/ weil es möglich befunden wird/geduldet
 und als ein Gesetz respectiret wird. Dieses
 alles nun hat bey dem natürlichen Recht nicht
 statt: denn ob gleich dieses nicht anfänglich
 von Gott in Schrifften verfasst oder pub-
 liciret worden/ so ist es doch aber nicht ein
 willkührliches Recht/ sondern ein der göttli-
 chen Heiligkeit und selbständigen Gerech-
 tigkeit gleichkommendes Bild/ welches nicht
 als eine Observanz oder Willkühr / sondern
 als ein unentbehrliches / theures und edles
 Kleinod in die Menschliche Seele bey der er-
 sten Schöpfung gelegt/ und gleichsam von
 Gottes Finger in der Menschen Herzen ge-
 schrieben worden; welches nicht/ wie irgend
 eine Observanz / Gewohnheit oder unge-
 schrieben Gesetz/ von der Obrigkeit oder durch
 gemeinen Consens der Unterthanen auffge-
 hoben wird/ weder von Gott wegen seiner so
 unveränderlichen Heiligkeit/ noch von denen
 Menschē wegen ihrer unaufflößlichen Ver-
 bindlichkeit an dasselbe kan abgeschafft oder

auffgehoben werden/ doch führet R. Grotius
 l. 3. c. 7. §. 5. n. 2. def. B. & P. an/ daß auch
 das natürliche Recht eine General-Gewohn-
 heit genennet werde/ aber Jct. Ulpianus
 den er in l. lex natur. ff. de statu hom. an-
 führet/ redet allda nach seiner Gewohn-
 heit von dem Völcker-Recht/ welches auch/
 wie ich bald sagen werde/ eigentlich keine
 consuetudo kan genennet werden; daß also
 das natürliche Recht so fest und unverän-
 derlich/ als kein geschrieben/ ja selbst das
 göttliche geschriebene Moral-Gesetz ist/ als
 welches nur eine Erklärung und Wiederho-
 lung desselben ist/ und dahero wegen seiner
 Connexion mit dem natürlichen und Heiliga-
 keit alle Menschen von Zeit seiner Publici-
 rung obligiret hat/ und noch obligiret/ sie mö-
 gen in der Christenheit oder Judenthum leben
 oder nicht; und wenn das natürliche Recht al-
 so ein ungeschriebenes Recht geheissen wird/
 so geschieht es nur im grammaticalischen und
 uneigentlichen Verstande/ wie auch in oban-
 geführten 2. præf. p. 198. angemerket wor-
 den. Hingegen wird ermeldtes natürliches
 Recht füglich ein lex geheissen/ weil es also-
 bald in der Schöpfung von Gott gleichsam
 publiciret/ und der Seele eingeschrieben
 wor

wornden / auch seine Verbindlichkeit hat /
als wenn es promulgiret / und in Schrif-
ten vorfasset worden wäre ; nam lex non
est, quod scriptum est, sed quod legis-
lator voluit, inquit Hug. Donellus fol. 31.
de Jur. Civ. Dahero es auch im Jure Civili
lex naturæ geheissen wird / als §. constat.
Institut. de Jur. Nat. & in l. lex. Naturæ ff.
de statu Hominum, lex naturalis in de-
finit. furt. l. 1. §. ult. ff. de Furt. in gleichen
auch bey Cicerone in libris Philosophicis,
sonderlich lib. 3. offic. da er schreibt: Quod
si ita est, una continemur omnes & eadem
lege naturæ. Und so hat auch die Benennung
eines ungeschriebnen Rechtes oder Ge-
wohnheit und Observanz nicht statt bey
den Völcker-Rechte: denn ob gleich dieses
eben so wohl anfänglich nicht publiciret
oder in Schrifften gebracht / sondern aus
Menschlicher Bedürffniß und Nothwendig-
keit von denen sittbaren und dem Rechte der
Natur gemäß lebenden auch auff der mensch-
lichen Societät Erhaltung denckenden Völ-
ckern von Anfang der bürgerlichen Socie-
täten in Übung gebracht / und bis dato er-
halten worden; so kan es doch auch ohne Ruin

und Untergang derselben menschlichen Gesellschaft aufgehoben werden ; dahero es nicht ungeschicklich auffkommen ist / noch in einer willkürlichen Observanz oder veränderlichen Gewohnheit beruhet / als welchen es auch nicht könne verglichen werden / sondern es ist ein jus, und ein beständig / und so lange die Welt und menschliche Republicken stehen / unänderliches Recht. Wenn ich also das ungeschriebene Recht in sensu Grammaticali vor ein solches / das würcklich nicht publiciret noch in Schriften verfaßt worden / und dem geschriebenen und ausdrücklich publicirten entgegen gesetzt wird / nehme / so kömmt dessen Benennung so wohl dem natürlichen als Völcker-Rechte zu / und dahin ist das zu verstehen / was im dritten præf. p. 195. von uns angeführet worden : wenn aber ein ungeschriebenes Gesetz das heißen soll / was consuetudo, oder Gewohnheit / und da es einem unveränderlichen Moral-Gesetze contradistingviret wird / so wird das natürliche und Völcker-Gesetz nicht ein ungeschriebenes Recht genennet.

LIII. Ad eund. S. 3. d. tit. 2. l. Inst.
de J. N. G. & Civ. In welcher Re-
giments-Form die besten Gesetze zu
finden ?

Gleich wie ein Mensch wegen seiner Com-
plexion zu dieser oder jener Berrichtung
vor andern capable ist / also ist eine Regi-
ments-Art zu Ertheilung und Verfassung
guter heilsamer Gesetze vor der andern ge-
schickt ; denn ob es wohl schlechter Dinge in
der Monarchischen / Autocratischen und
Democratischen möglich wäre / gleich gute
Gesetze zu geben / so hat doch eine Regiments-
Art andere Arcana als die andere / welche
verhindern / daß man nicht schlechter Dinge
auff das / was gerecht und billig ist bey Ma-
chung der Gesetze / reflectire. Dahero es mit
igiger Frage auff diese neue Frage ankommt ;
welche die beste Regiments-Form sey / weiln
die edelste causa ordentlich den edelsten effect
machtet ; Es wird aber die Democratie oder
vielmehr die Politia vor die beste Regi-
ments-Form gehalten / weiln diese also einge-
richtet / daß sie dem statui naturali am nech-
sten kommt / indem die Imperantes die Zu-
gend und Gerechtigkeit zu ihrem Zweck und
Absehen haben / und die Billigkeit bey ihnen

am meisten floriret. Es sind nemlich in dieser viele Mängel/ die in andern Regiments Formen vorkommen/nicht zu finden/ und sonderlich hat die tyrannis und Unterdrückung nicht statt / indem die Majestät bey dem Volcke / und jedweder Civis ein Theil desselben ist / in dieser Regiments- Art wird auff alle Weise auff die bey allen menschlichen Societäten nöthige Gerechtigkeit und Billigkeit reflectiret; Dannenhero müssen auch solche Gesetze in einer solchen auff gleichmäßige Freyheit/ Gerechtigkeit und Billigkeit/ gegründeten Republic verfasst werden/ weiln das Volck/ bey dem die Majestät ist / solche Gesetze machet/oder machen lässt/welche jederman gefallen / indem sie ohne Absicht des privat-Interesse auff Gerechtigkeit abziehen / nicht weil sie einen wie den andern verbinden/ da sonst so wohl der Monarchie/ als Aristocratie viel politische Gesetze vorlauffen/die nur einen Theil des Volcks angehen und drücken/ und also eine ziemliche Ungerechtigkeit haben:denn dasjenige Gesetz wird vor gerechter und billiger gehalten/und reizet die andern mehr zum Gehorsam/welchem der legislator selbst sich unterwirfft und gemäß lebet/solches aber geschieht in der Politie, daher

hero werden mit höchstem Fleiß die gerechtesten Geseze in dem popular- Staat gemacht / weils sie einen wie den andern angehen und obligiren. Wie man denn in den alten Griechischen Republicen ersehen kan / in welchen die besten Geseze zu finden gewesen / in gleichen hat mans auch nachgehends bey denen Römern befunden / daß bey ihnen in dem statu populari die besten Geseze erfunden und gemacht worden; massen denn auch das Wort lex daher kommen / als welches per S. 4. tit. 2. lib. 4. Inst. de Jur. N. G. & Civ. ein von dem Röm. Volcke gemachtes Gesez war / und womit man nachgehends alle rechtmäßige und gerechte Geseze / so wohl geschriebene als natürliche benennet. Ein gleiches findet man auch in denen heut zu Tage an noch florirenden popular- Staaten der Schweizerischen und der vereinigten Niederländischen Republic, wie auch in dem Königreich Sogeland / allwo Gerechtigkeit / Freyheit / Reichthum und Ueberfluß zu spüren. Die Gerechtigkeit und der daraus quellende Wohlstand ist nothwendig daher zu schliessen / weil derjenige / der ein Geseze über sich macht / und doch auch die Wohlfarth der Republic infendiret / die best möglichste Weisza

Weißheit darzu brauchet/ und muß ein ieder in einer solchen Republic in dergleichen Ver-
richtungen die natürliche Regul wol attendi-
ren/ daß/ was er wolle/ das ihm geschehen sol-
le/er andern auch thun müsse; und in contra-
rio, was er nicht wolle/ das ihm geschehe / er
andern auch nicht thun müsse. Weil er nun
will/ daß ihm Gerechtigkeit wiederfabre / so
muß er solche auch andern bezeigen lassen/ un-
dabin streben/ daß die Gesetze nach möglich-
ster Gerechtigkeit eingerichtet werden; wie-
wohl auch in diesem Stücke/ wie sonst allewe-
ge/ nichts vollkommenes zu finden. Es ist
auch hier nicht die Meynung/ als ob die leges
in Democratia allen Rerumpublicarum
formis so gleich conformi wären/ sondern es
wird von der Justitia derselben abstractivè
geredet/ daß die leges in politia latae an
sich selbst gerechter seyn/ als die in andern Re-
giments-Formen.

LIV. Ad eund. §. 3. Wie nach Be-
schaffenheit der Form der Röm. Re-
public auch unterschiedliche Arten
der Civil-Rechte auffkommen?
Welcher Gestalt die Röm. Republic ihre
vielsältigen Abwechselungē gehabt/ und bald
eine

eine Monarchie gewesen / bald zur Demokratie, dann zur Oligarchie / endlich wieder zur Monarchie worden/ bezeugen die alten Röm. Scribenten / Livius, Ferrus, Eutropius, und unter den neuen Boethorius de Republica Romana ; Was massen nun auch bey diesen revolutionen das Civil-Recht seine unterschiedliche fata und Abwechselungen gehabt / ist in denen Scriptoribus Historici Juris Romani, als Tit. Pomponio, und unter denen neuer Joh. Förstero in Historia J. Rom. zu lesen ; Der Lexduodecim tabularum war das Fundament/ deme unter denen Königen Numa Pompilius einige explicationes und augmenta beyfügte: Nach der Abschaffung der Könige gieng der Status popularis an/ da wurden die leges in specie S. 4. tit. 2. l. I. Inst. de J. N. G. & Civ. gegeben / und als der Rath und die Dictatores das Volk drücken / und das Regiment an sich ziehern wolten/ machte das Volk einen Aufstand/ daher wurden tribuni plebis bestellet / welche des Volks Beschützer seyn solten/und daher entstanden die Plebiscita eod. S. 4. welche eben so viel als zuvor die leges gelten mussten / massen das Wort plebiscitum
von

von sciscere forschen/fragen entstehen: Denn gleich die leges auff Ersuchen des Raths von dem Volcke gegeben wurden; also die plebiscita auff Ersuchen des Volcks verstehe/ nemlich der Tribunorum plebis, erfolgten. Denn ob wohl in diesem populari oder Democratico Romanorum statu noch andere Obrigkeiten mit unterkamen/ als die Dictatores und Magistri Equitum, so waren solches doch nur officia in Republica, als der Dictator war gleichsam als General/ und der Magister Equitum als dessen Lieutenant/ vid. Eutrop. l. I. C. XI. So waren auch eine Zeitlang statt der 2 Bürgemeister die Decemviri, aber sie wurden bald abgeschaffet. Ferner so wurden vor die sonst gewöhnlichen 2 Bürgemeister die Tribuni militares geordnet/ aber auch dieser ihr Ansehen und Amt nahm bald ein Ende/ und kamen wieder die Bürgemeister auff. Es waren auch in dem populari statu, fürnemlich die Praetores in Ansehen / diese wurden von dem Volcke gesezet um das Recht/sonderlich in causis summarissimis, als possessionis, und andern summaris, als pupillorum, tutorum, hereditatum, zu sprechen/ wie sie denn auch arbitrarios judices bestelleten/

ten / und diese waren neben denen Bürge-
 meistern im höchsten Ansehen / und von ih-
 nen kommen die von dem Imperatore ange-
 führten Edicta Magistratum her. Diese
 des Röm. Volcks Gewalt dauerte bis die
 Triumviri, und zwar erstlich Crassus Pom-
 pejus und Caesar, und denn Antonius, Au-
 gustus und Lepidus, auffkamen / welche des
 Volcks Gewalt und Freyheit an sich zogen/
 wie denn solche Republic auch unter Au-
 gusto in Monarchiam verfiel. Es liessen
 zwar das Volk in statu populari den Rath
 connivendo einige Gesetze machen / welche
 daher Senatus Consulta heißen / aber solche
 galten nicht / wenn sie vom Volcke nicht
 wären ratificiret worden; wie denn auch die
 Caesares nachgehends in statu Monarchico
 aus einer sonderbaren politic die pote-
 statem legislativam einiger massen / son-
 derlich im Anfange der Monarchie / dem
 Rathe zugestunden / davon nachgehends ein
 mehrers soll gesaget werden. In der unter
 Augusto eingeführten Monarchie gebrauch-
 ten sich die Caesares der Gewalt Gesetze zu
 geben / und daher entstanden placita & Con-
 stitutiones principum, ingleichen Respon-
 prudentum, als welche auff der Käyser
 Befehl

Käyser Befehl die streitigen und schweren
Rechts-Fragen erörtern mußten.

LV. Ad §. 4. tit. 2. lib. 2. Inst. de J. N. G.
& Civ. Auff wie vielerley Art das
Wort Lex in der Röm. Jurispru-
denz genommen oder gebraucht
werde ?

Wie Jus und Lex eigentlich von einander dif-
ferire/solches ist um 3. Praesent p. 219. erkläret wor-
den. Jetzt wollen wir mit wenigen melden/wie
das Wort Lex in dem Jure Romano auff vierer-
ley Art gebraucht werde : 1. im ganz gemeinen
oder general Verstande / daß es iedwedes ge-
rechtes Gesetz bedeutet/ daher in l. i. ff. de Leg.
stehet: hæc sunt legis, ergo juris; Wie also das
Griechische Wort νόμος auch genommen
wird. Also saget man nicht allein leges Civiles,
und municipales, sondern auch leges naturales.
leges Gentium saget Ziegler in libro de Jur. Maj.
p. 126. nam lex non est quod scriptum, sed legis-
lator voluit. Nun aber ist das Völkcher-Recht
der Gentium moratorum constans & seria vo-
luntas; Wiewohl man sonst dieses/daß das Jus
Gentium lex genennet werde/ jetzt nicht findet.
Also saget man leges belli, weil die moratiores
gentes solches als eine nöthige und billige Sache
gewolt/ was in dem Kriege Rechtens/Manier
und Herkommens ist; wie denn solches recht
Gro-

Grotius aus denen Kriegs- & Gewohnheiten der
 alten Völker in seinen Büchern de Jure B. & P.
 erweist/ daß die Decreta Pontificum auch in ter-
 ris pontificiis nicht stracks / auch nicht in allen
 Orten denominationem legis verdienen/erweist
 Ziegler de Jur. Maj. p. 122. seqq. 2. Wird Lex
 vor das Jus privatum genommen/ es sey solches
 geschrieben oder ungeschrieben / und also wird
 es dem juri publico entgegen gesetzt. Drittens
 wird es nur vor das geschriebene Gesetz gebrau-
 chet/ und also den Gewohnheiten oder dem un-
 geschriebenen Rechte contradistingviret. Auff
 diese Art wird es öftters in Jure Civili adhibiret/
 auch vom Cicer. de leg. i. Viertens wird es
 in ganz sonderbarem Verstande / wie auch in
 obbemeldtem S. 4. Inst. genommen/ daß es nem-
 lich ein von dem Volcke gegeben Gesetz bedeu-
 tet/ und andern Arten des Römischen Bürger-
 lichen Rechts als plebiscito entgegen gesetzt. Ob
 nun wohl in statu populari & democratico dieses
 die eigentliche speciale Bedeutung des Legis ist/
 so wurde doch solche nachgehends in statu Mo-
 narchico so weit geändert/ daß auch die Consti-
 tutiones Principum wahrhafte und eigentliche Ge-
 setze waren/ wie solches Bachov. de action. Disp.
 4. n. 12. contra Hug. Donellum in l. iio. de. Cor-
 dict. ex lege erweist ; Wiewohl ermeldter H.
 Donellus lib. i. de Jur. Civ. fol. 31. S. 3. sich also
 erkläret : Lex non est, quod scriptum est, sed quod
 legis lator voluit, quod judicio suo probavit & re-
 cepit;

☉

cepit;

cepit, daß also in allen Formis Rerumpubl. Aristocrati a Monarchia und Democratia warhaffte Legas, so wohl iezo seynd/ als auch in Romana Republica gemachet worden/ ob wohl nicht zu leugnen/ daß sie erst ihren Ursprung in Forma democratica Romana genommen.

LVI. Ad §. d. tit. Was die Senatus-consulta vor eine Art der Gesetze gewesen/ und aus was vor Gewalt sie von dem Rechte gegeben worden?

Weiln die Macht-Gesetze zugegeben der höchste Gewalt zukommet/ gleichwohl aber in der Röm. Republ. die Aristocratic niemahlen gefloriret/ oder der Rath die höchste Gewalt geführet/ so fraget sichs/ woher es kommen/ daß der Rath zu Rom so wohl bey dem popularischen Regimente/ als auch/ und zwar vornehmlich in der nachfolgenden Monarchie unter denē Keysern Gesetze gegeben welche Senatus consulta genennet werden? Daß iezo S. E. der Rath zu Venedig/ Genau und in andern Aristocratischen Republicken Gesetze machet/ ist sich nicht zu verwundern / weiln solcher allda die höchste Gewalt führet; aber zu Rom war solches Ober-Gebiet nach denen Könige erstlich bey dem Volcke/ und hernach bey denen Käysern/ und dennoch hatte auch der Rath selbige Zeit einige Gesetze gemachet; Hier

ist nun der Unterschied zumachen/ daß einer et-
 was aus eigener Gewalt oder aus Connivenz
 oder Zulassung eines andern/oder desse/der es zu
 thun befugt ist/ also ergieng es auch damit/ da-
 hero künften in dem Popular-Statu die Senatus
 consulta keine Autorität eines Gesetzes haben/ es
 wäre den solche von dem Volcke gebilliget wor-
 den; wie D. Zieg. de jur. Maj. p. 118. meldet/ und all-
 bereit im vorhergehenden LIV Themate erinnert
 worden. Der Imperator giebt zwar in alleg. S. I.
 der SCtorum in Monarchia Romana, diese Ursache/
 weiln das gemeine Volck oder der Plebs sich der
 massen vermehret/ daß es schwer gefallen / solche
 deswegen zusammen zu ruffen Gesetze zu machen/
 dahero man vor nützlicher erachtet/ den Rath/
 statt des gemeinen Volcks/ solches verrichten zu
 lassen. Aber wer siehet nicht/ wie übel solches mit
 der damahligen Form der Römischen Republic
 überein komme? es ist zwar dieses des Impera-
 toris Fürgeben gegründet in l. 2. S. de inde ff. de
 Orig. Jur. aber es hatte damit bey der Monarchie
 ganz eine andere Bewandniß / und war sol-
 ches allein der Käyser ihrer Arglist und Ehrgeiz-
 ke zu zuschreiben: denn der schlaue Käyser Tibe-
 rius räumete dem Rathe erstlich sothane Gewalt
 ein/ wie solches aus Tacit. Annal. I. und Suet. in Ti-
 ber. erhellet/ nicht zwar aus denen von Justinia-
 no angeführten Ursachen/ sondern damit darin-
 nen ein Schatten der alten Freyheit des Volcks
 übrig bliebe/ und die Käyser vor dem Rathe ihren

Willen vortragen könnten/ der ihnen nicht widerprechen dürffte/ daher die Worte Suetonii zu rechnen/ wenn er schreibet : Senatus potentiam augendo sua serviebat, (sc. Caesares) die Käyser hätten es nemlich ihres eigenen Nutzens halben gethan/ daß sie des Raths Autorität etwas erhoben/ als der zuvor keine Majestät/ auch keine Gewalt Befehle zu machen hatte/ daher die meisten Senatus Consulta auffgekomen/ da weder Leges noch pleriscita. noch Prætorum Edicta mehr gegeben worden ; dergleichen Senatus Consulta sind nun das Vellejanum und Macedonianum &c. Was also die Käyser in ihren Orationibus vortragen und befahlen/ das verfaßete hernach der Rath in ein Sanatus Conf. Daher dasjenige/ was an einem Orte durch Orationes eingeführet worden zu seyn gesaget wird/ l. 8. pr. ff. de Transact. l. 23. §. 2. ff. de Cond. ind. l. 1. pr. & §. 1 ff. de rebus eorum qui sub tut. l. 10. ff. l. 1. l. 8. & 16. C. eod. und auff was Art ein SCtum geschehen sey/ ersehe man beym Varrone, beym Gellio lib. 14. C. 7. Historiam Senatus-consultorum haben expliciret Anton. Augustinus de Legibus & SCtis cum notis Fulvii Ursini Lugd. 1592. in 4to. Franciscus Hotomannus libro de Senatu & Senatus Consultis, welches zu finden in Commentario Verbor. juris Basil. 1558. fol. und Paulus Manutius libris II. de legibus & de Senatu, ingleichen Zamoiscius de senatu Rom. welches Buchs wahrer Autor Carolus Sigonius gehalten wird.

Ad

Ad. S. 6. tit. 2. l. 1. Inst. de J. N. G. & Civ. Was von den Lege Regia zu halten/ davon der Imperator d. S. handelt/ wie auch wie Lex Regia & jus Regium zu unterscheiden/ und was von dem jure Regio Ebraorum zu statuiren sey ?

Es meldet hier der Imperator von dem sehr beruffenen Lege Regia ex l. 1. ff. de Constit. Princip. welches auch lex Imperii genennet wird. l. 3. C. de Testam und saget/ daß solches dasjenige Lex sey/ wodurch das ganze Römische Volk denen Käysern alle Potestät übertragen/ so daß die Käyser auch daher die Gewalt gehabt Gesetze zu geben ; Allein weiln dergleichen expresse Tradition nirgends bey einem Historico gelesen wird/ und die Käyser die höchste Gewalt mehr durch eine Anmassung / als Übergebung des Volcks/ erlanget/ daher Tacitus 1. Annal. schreibet: Quod Augustus omnia discordii Civilibus fessa nomine principis sub imperium acceperit; so scheint der Römer Lex Regia ein Prætext und Beschauung ihrer angemasten Herrschafft zu seyn. Im übrigen sind jus Regium & lex Regia darinnen unterschieden / daß jenes das Recht eines Königs in die Unterthanen und deren Güter bedeute; dieses aber die Erklärung/ dadurch einem

3

die

die Macht zu herrschen von dem Volck übertra-
 gen wird? Lex Regia heist also objective, weil es
 nicht vom Könige/ sondern wegen oder über die
 übergebene Königliche Gewalt und Potestät ge-
 macht ist; Jus Regium aber heist subjective al-
 so/ weil es die Gewalt bedeutet/ so ein König
 über das Volck erlanget. Also war bey denen
 Juden lex Regia der Wille des Volcks Saul zu
 ihren König zu haben/ jus Regium aber diejenige
 Macht/ welche dadurch der Saul und seine
 Nachfolger über das sonst freye Volck erlange-
 ten/ 1. Sam. 8. v. 5. dergestalt so kan das Jus
 Regium Sauls nicht ungerecht genennet wer-
 den/ weil es ein Necessarium Consequens des
 Legis Regiae ware/ und da das Volck den Kö-
 nig haben wolte/ so willigte es auch zugleich in
 das Jus Regium, dadurch der König Mittel be-
 käme / seinen Königlichen Staat zu führen/
 oder das zu thun/ was er meinete zur Wohl-
 fahrt des Staats zu gereichen; Vid. Zieglerus
 de jur. Maj. p. 89. seqq. Das es aber offft in
 tyrannidem degeneriret/ ist nicht dem juri Regio,
 sondern dessen Mißbrauche bezumessen; Wie-
 wohl Jus Regium nicht dasjenige Vermögen
 nach Recht und Billichkeit zu handeln / sondern
 ein solches Thun bedeutet/ darwider die Unter-
 thanen zu handeln keine Befügniß haben. Vid.
 H. Grot l. i. c. 4. §. 3. seq. J. de B. & P. it. l. i. C. 3.
 §. 20. n. 2. Wann nun aber die Könige nicht
 durch Wahl oder Willen des Volcks / sondern
 auff

auff andere Art zum Königreich gelangen/ haben sie wohl Jus Regium, nicht aber Legem Regiam. wie der Imperator hier solches brauchet / indem er saget : Lex Regia, quæ de Principis Imperio lata est, est talis, cum populus ei & in cum omne imperium suum & potestatem concedat ; Daher man legem Regiam die Election in einem souverainen Regno, als irgend das Päpstliche ist/ und Jus Regium die Majestät nennen könte/ wie denn auch/ wenn eine souveraine Königliche Familie ganz ausgestorben/ und das lex Regia erloschen/ und also dem Volcke wieder heim gefallen ist/ solches sich so dann wieder einen König nach seinem Willen erwehlet/ und legem Regiam wiederholet. Dergleichen doppeltes Legem Regiam man auch zu unserer Zeit so wohl in dem Königreiche Danemarck als Schweden erlebet/ da nemlich nach geendetem Schwedischen Kriege die gesammten Unterthanen gegen das Jahr 1662. dem König Fried. III. die Sonverainität übergaben ; ingleichen da gegen das Jahr 1683. die Schwedische Stände ein gleiches an den König Carl XI. cedirten : hingegen wird die Capitulatio Romani Imperatoris nicht wohl Lex Regia genennet / weil dieses dem Könige oder Kaiser die Gewalt giebt / da hingegen die Capitulation ihm dieselbe entzeucht ; Dahero eine sothane Gewalts-Übergebung an den König per Legem Regiam nicht eine halbirte / wie Missionus und seine Anverwandten Monarchomachi-

chi vorgeben/ sondern völlige (non communi-
 cativa sed abdicativa) zu nennen / und finden
 also die Demagogi hier keinen Schutz ihrer Mey-
 nung/ daß nemlich die Gewalt der Herrschafft
 theils dem König übergeben werde/ theils dem
 Volcke bleibe/welches sich solcher auffn Fall der
 Noth wieder den König gebrauchen könne; Wie
 Hotomanus und Wefembecius sich dahin hei-
 gen/welche des Käysers im Text gebrauchte
 Worte/ in eum, durch in se, erklären wollen/
 welches aber dem Textui und auch der Maxim ei-
 nes sonverainen Käysers/ wie Justinianus war/
 entgegen läuft. Gleichwie nun; aber proprie
 dieses lex Regia ist/ da alle Gewalt von dem
 Volcke an einen König überlassen wird; also ist
 dergleichen insensu improprio zu nennen/ wann
 ein Volck sich einen neuen/ oder aus einer neu-
 en Familie stammenden König mit gewissen re-
 servatis annimmt/ dergleichen die Schotten bey
 künfftigem vacanten Königs-Thron intendiren/
 auch der neulichst declarirte König in Spanien
 Carolus III. denen Neapolitanern versprechen
 lassen/ und vermuthlich auch denen Spaniern
 bey seiner künfftigen Erhöhung auffs Reich
 versprechen wird. Von dem Unterschiede des
 Regis Regiæ und Capitulat. Imperat. Germ. discor-
 rirer Boeclerus in Institut. Politicis p.191. seqq.
 und erweist/ daß Lex Regia unrecht vor Capi-
 tulatio gebrauchet werde/ wie Carpzov. in Tra-
 ctatu de Lege Regia German. gethan; vid. &
 Becm.

Beem. de Lege Regia Roman. it. Mart. Scho-
ockiusde Lege Regia.

Die andere Abtheilung.

Aus dem Staats = Rechte
des Röm. Teutschen Reichs.

XVI. Ob dasjenige / was ein Stand
des Römischen Reichs in Confide-
ration des Reichs oder als ein
Reichs = Stand thut / ad superiori-
tatem territorialem, oder ad pa-
cta zu rechnen sey ?

Ein Reichs = Stand wird auff zweyerley
Weise betrachtet: Erstlich wie er sich ge-
gen das Reich oder den Kaiser und seine Mit-
stände verhält; Und hernach / wie er gegen
seine Unterthanen zu consideriren ist/der ge-
stalt/ daß er so wohl eine zweyfache Hobeit/
als zweyfache Obligation auff sich hat: denn
gleich wie er gegen das Reich als ein Mit-
stand und pars des mächtigen Römischen
Reichs zu halten/in respectu seiner Land und
Leute ein solcher Potentat und Regent ist/der
sich

sich bey nahe einer Souverainität in Anse-
 hen der Independenz zu rühmen; also beru-
 het solche zweyfache Hoheit und Eminenz
 auf einem zweyfachen und mit einander nicht
 zu confundirenden Fundament / und etste-
 het daher auch eine doppelte un von einander
 gesonderte Obligation, dergestalt daß was
 er als ein Reichs Stand / und in Relation
 gegen das Reich oder den Kayser und Mit-
 Stände thut / ex pactis & per normam
 legum Imperialium geschicht / als da ist
 Aurea Bulla, pax profana, pax Religi-
 osa, Sax Osnabrugo-Monasteriensis, Re-
 cessus Imperii und observantia Imperii,
 was er aber respectu seiner Untertanen
 oder in seinem Lande vornimmt / oder zu thun
 befugt ist / vigore superioritatis territori-
 alis von ihm geschieht / welches mit einan-
 der nicht zu vermischen ist / daß man wolte
 sagen / ein Stand oder Fürst des Reichs kön-
 ne thun in respectu seiner Mit-Stände o-
 der gegen das Reich / was er wolte / weiln er
 superioritatem territorialem habe / denn
 er ist gegen das Reich ex pactis & Legibus
 fundamentalib9 obligiret / und kan sich dar-
 wider vermürcken / auch daher bestraffet wer-
 den /

den/ indem er den Kaysler und das Reich als
 einen Superiorem erkönnet / welches auch
 viel Exempla derer in die Acht gefallenen und
 wegē ihrer wider das Reich begangener Ver-
 würckungen gestraffter Stände bezeugen ;
 denn die superioritas territorialis hat nur
 regrad auff die Unterthanen / so daß ein
 Stand solch seiner Regierung und exercir-
 ten Regalien halben niemanden zu antwor-
 ten schuldig ist/ wie solches auch das deutsche
 Wort Landes-Hoheit bezeuget / dadurch ge-
 saget wird/ daß er wegen seiner Land und Leu-
 te gegen das Römische Reich independent
 sey / dennoch aber dem Kaysler mit Ge-
 horsam und Treue / dem Reiche aber oder
 Mit-Ständen ex pactis supradictis ver-
 wandt und verbunden bleibe. Heist demnach
 ein Reichs-Stand ein solcher / nicht wegen
 der ihm zukommenden Landes-Superiori-
 tät/ sondern wegen Besizung derer Land/
 die einen Reichs-Stand constituiren / denn
 es könnte auch die Soperiorität weg seyn/ und
 einer könnte doch ein Reichs-Stand seyn/ al-
 lermassen es auch also vor dem 12. Seculo
 gewesen ; wie denn auch viele Reichs-Unter-
 thanen seyn / die die Landes-Hoheit haben/
 und

und doch keine Reichs-Stände seyn/der gleichen von dem unmittelbaren Reichs-Udel zu fragen. Un so ist auch das Wort superioritas territorialis nicht zu verstehē daß es eine Souverainität ad intra, oder absolute Herrschaft gegen die Untertanen bedeute / daß ein Reichs-Stand in seinē Lande thun dürf- te / was ihm nur gelüste / sondern solches zeigt nur eine Independenz oder solche Hoheit an / daß ihm niemand in Führung seines Regiments oder Übung der hohen Regalien Einhalt thun könne; wiewohl doch auch die Stände des Reichs an die Pacta und Verträge mit ihren Land-Ständen vielfältig gebunden seyn / auch sonst ihr Regiment nach denen dahin gerichteten Reichs - Befehlen führen sollen: also darff ein Reichs-Stand nicht / wie er zwar sonst ex potestate superioritatis territorialis befugt wäre / die Religion nach seinem Belieben verändern / sondern er ist damit an das Instrumentum pacis Osnabrug. verbunden Also sind viel Re- cessus Imperii, welche ihm im Regiment Maas und Ziel vorschreiben / sonderlich der de Anno 1654. wie er denen Untertanen ju- stiz administriren soll; vid. Rhetius In-
sti-

stitut. Jur. Publ. lib. 12. tit. I. §. 8. Folget also/ daß wann ein Stand des Reichs sich wider das Reich verwürcke/ oder ein solches thue/ so einem andern Stand zuwider lauffe/ er sich wegen zuleistender Antwort nicht auf seine Superioritäten territorialem berufen könne/ sondern ex pactis & legibus publicis sich muß beurtheilen lassen; wie also iezo die Churfürsten von Cöln und Beyernt sich vergeblich auff ihre Landes-Hoheit beziehen solten/ daß sie Franckös. Allianz getroffen/ und fremde zum Ruin des Reichs erreichende Völcker in ihr Land geführet/ weil ein Stand wohl ratione superioritatis territorialis befugt ist/ sein Land wieder andere vor unrechter Gewalt zu schützen/ nicht aber unter diesem nichtigen Vorwand den öffentlichen Reichs-Gesetzen und pactis publicis, als dem paci profanae und Osnabrüg. Frieden Schlusse zuwider/ dem Reiche einen höchstschädlichen Feind übern Hals zu ziehen und solches in grossen Ruin zu setzen; daher werden sie billich als turbatores pacis publicae und verwürckete Reichsächter nach den Gesetzen und nach der Schärffe derer in dem pace profana enthaltenen Straffen angesehen.

DD

XVII. Ob durch den Osnabrügischen
Frieden denen Protestirenden Fürsten
das Jus Episcopale erst zugewendet
worden ?

Nachdem die Stände des Röm. Reichs die Superioritatem territorialem oder eine analogische Majestät in ihren Ländern haben/ so kommt ihnen vermöge sothaner Landes = Hoheit auch die Gewalt wegen der Religion zu disponiren zu. Ob sie nun wohl aber solche in dem Pabstthum vor der Reformation Lutheri in actu signato, wie man in Schulen redet/ oder von rechtswegen haben sollen/ so hatte democh der Pabst dieselbe dem Teutschen Reiche etliche hundert Jahr zuvor/ nemlich allbereit im iten Seculo unter dem Käyser Henrico V. entzogen/ und bisher usurpirt; aber da sie mit der Aenderung der Religion durch Hülffe des Lutheri sich des Pabstlichen Jochs entschütteten/ vindicirten sie auch dieses hohe Regale, sie blieben auch wiewohl mit contradiction des Pabsts/ in dessen possess bis auf den Pacem Religiosam 1552. und Pacem Profanam Osnabrugo - Monasteriensem 1648. da ihnen solches Recht circa sacra vom Käyser und Reiche völlig confirmirt wurde; ist also solches geistliche Recht denen Protestirenden Ständen weder in dem Geistlichen noch Osnabrügischen Frieden von neuem gegeben/ sondern

dern ihnen nur als ein rechtmäßig vendicirtes/
 und von der Päpstlichen Usurpation liberirtes
 bestättiget worden; dahero es eine gar ungereim-
 te Lehre derjenigen ist/ welche sagen/ die ermeld-
 ten Stände hätten solches Recht damahls erst
 von dem Pabste überkommen/massen der Pabst
 gar nicht in solche ihre Wiedererlangung ge-
 williget/sondern durch eine Bullam beyrn Dfna-
 brügischen Friedens=Schlusse dawider prote-
 stiret hat. Wolte man aber sagen/ daß dem
 Pabst wider seinen Weillen die von ihm recht-
 mäßig acquirirten jura Sactorum in Germania
 nicht kunten entzogen werden / indem sie ihm
 per pacta zugestanden und cediret worden ; so
 dienet zur Antwort / daß sothane pacta vom
 Pabste mit Betrug und Arglist erreicht / auch
 von denen Pabsten selbst nicht auffrichtig gehal-
 ten worden/zumahln weiln sie dieses vitium es-
 sentiale hatten / daß sie auf die Stadthalter-
 schafft Christi gegründet waren / die er ganz
 nicht hat/ so kan auch solches vitium vder wesent-
 licher Mangel druch die Capitulationes der Cæ-
 sarum nicht auffgehoben worden seyn/ weiln sol-
 che nicht die innerliche nullität sothaner Pabst-
 lichen Rechte anmassung/sondern nur die draus
 folgenden Päpstlichen excessus angehet ; dahero
 das Recht der Religion/ und was von derselbi-
 gen dependiret/ mündlich bey denen Käysern ge-
 blieben / und gemachlich an die Stände des
 Röm. Reichs gekommen ist. Es ist zwar nicht

zu leugnen/ daß der Kåyser und Reichs-Stände von denen Pabsten übertäubet worden/ daß sie in der Meynung gestangen/ es habe der Pabst das Recht über geistliche Sachen/ und die Religion rechtmäßig erworben ; aber diese Meynung thut der Wahrheit keinen Abbruch / sondern vergrößert nur des Pabsts Bosheit / der sich nicht geschämet/ also dem Kåyser und Reiche betrüglich zu begegnen : und da nun einige Stände nach auffgegangenem Lichte der Reformation ihr Befugniß und zukommendes Recht erkannten und zu üben anfangen/ der Pabst aber nicht nur vor sich demselben sich hefftig widersetzte/ sondern hierüber den Kåyser und die Catholischen Stände zu ihrem eignen Schaden wider sie ansetzte/ und so wohl den ehemahligen Schmalcaldischen / als auch den Teutschen 30. jährigen Krieg veranlassete / wurde erstlich 1552. der Geistliche oder Passauische Religions Friede/ und 1648. der Öfnabrüg-Münsterische gestiftet/ und ihnen dieses Recht / wiewohl wider Willen des Pabsts/ confirmiret. vid. Tit. in Specim. J. Publ. l. 3. c. 2. & l. 2. 9. S. 44. & 45. Rhet. Instit. Jur. Pub. l. i. c. 2. S. 112. seqq.

XIIX. Daß ein Reichs-Stand seyn/ und superioritatem territorialem haben zwar adæquata, nicht aber convertibilia seyn ?

Ein

Ein Reichs = Stand ist derjenige / welcher einen Sitz und Stimme auffm Reichs = Tage hat / und weiln dann solches wegen des Landes / so er im Römischen Reiche besizet / geschieht / auff dem Lande aber eines Reichs = Standes die Landes = Hoheit eigenthümlich beruhet / vid. Titius Specim. Jur. Publ. p. 190. S. 12. so kan es nicht anders seyn / jedweder / der ein Reichs = Stand ist / muß die Landes = Hoheit haben ; und von wem ich sagen kan / daß er ein Reichs = Stand sey / verstehet sich so gleich / daß er ein unmittelbares Reichs = Glied sey / die Landes = Hoheit besize / auch Sitz und Stimme auffm Reichs = Tage habe : hingegen läffet sich nicht schliessen / daß jedweder / der die Landes = Hoheit habe / ingleichen ein unmittelbarer Unterthan des Reichs ist / auch ein Reichs = Stand sey / also muß man von dem Reichs = Adel sagen / daß er zwar die Landes = Hoheit habe / auch ein unmittelbares Stück des Römischen Reichs / nicht aber ein Stand des Reichs sey / denn solcher hat keinen Sitz noch Stimme auffm Reichs = Tage ; so daß die Superioritas territorialis nicht eben nothwendig aus dem Rechte der Session auffm Reichs = Tage fließet : denn sonst müste auch der Reichs = Adel / welcher die Landes = Hoheit hat / nothwendig auch ein Reichs = Stand seyn ; sondern wo einer den Sitz auf dem Reichs = Tage hat / so hat er auch die Landes = Hoheit / nicht aber contra. Es haben zwar die bißherigen Kaysers

U

als

als Ferdin. II und III unterschiedliche in dem Reichs-Fürsten-Stand erhaben/ und solche in das Reichs-Collegium eingeführet/um daselbst Sitz und Stimme zu haben; aber solches hat nicht Stich gehalten/ sondern es ist in Capital. Leopold. clausuliret worden/ daß keiner/der nicht unbewegliche und einem Reichs-Fürsten zu reichige Güter im Reiche besässe/ ins Reichs-Collegium nicht sollte angenommen/ und als ein Reichs-Stand geachtet werden. Also giebt es wohl Reichs-Fürsten/ die aber deswegen nicht Reichs-Stände seyn/ weiln ihnen jenes aus Kayserslichen Gnaden/ auch aus Rechte des Geblütes herkommen kan; dieser Titul aber/ nemlich ein Reichs-Stand seyn/einen solchen wegen seiner unters Reich gehörigen/ und in der Reichs-Matricul enthaltenen Land und Leute zukommt. vid. Rhet. Inst. Jur. Publ. p. 239. S. 5. welcher daselbst lehret/ daß vor einigen Jahren denen Grafen und Freyherrn des Reichs auffm Reichs-Tage zu wissen gemacht worden/ daß künfftig diejenigen nicht würden auffm Reichs-Tage angenommen werden/ welche nicht unbewegliche Güter besässen/ und daher nach proportion zu denen Reichs-Oneribus contribuïreten. Conf. Tit. Specim. Jur. Publ. lib. 2. c. 8.

XIX. Ob Suprematus denen Reichs-Ständen zukomme / und aus der Superioritate territoriali herfließe ?

Daß

Das die Superioritas territorialis oder Landes-Hoheit nicht allein jedem Reichs-Stande/ sondern auch jedwedem unmittelbaren Reichs-Unterthane oder Reichs-Gliede zukomme/ist im vorigen themate offeriret worden. Hierfället ferner die Frage für: Ob Suprematus ex Superioritate territoriali herrühre/und denen mächtigen Reichs-Ständen zukomme? das ein Stand vor den andern die Landes-Hoheit in seinem territorio in grösserm Maas besitze/ ist nicht zu glauben/weiln sie einem Stande wie dem andern in unbeschrenckter Maas zukommt; das man daher nicht sagen kan/ dieser habe die Landes-Hoheit in grösserm Maas/ als jener/ vielweniger kan man daher einem Stande vor dem andern eine grössere Hoheit zuschreiben/ sondern das ein Reichs-Stand vor dem andern ansehnlicher ist/ kömmt aus seiner Macht und Potenz, nicht aber expotestate majori, wie zwar Titius in Spec. Jur. Publ. lib. 2. c. 8. S. 19. in der Meynung zu seyn scheint; dahero wenn man einem solchen reichern oder mächtigern Stande eine prerogativ vor andern zuschreiben will/ so ist solche keine andere/ als die man einem reichen Bürger vor einem andern in einer Stadt zuschreibet/ so das der reichere wie der ärmere/ und dieser wie jener einerley Recht habe/ und der Reiche über den Armen des halber keine Gewalt oder Vorzug in bürgerlicher Freyheit besitze/ indem solches accidentia und transeuntia seyn/ so das ein Reicher

arm/ dieser aber hingegen reich werden kan : also kan man einem reichen und mächtigen Stande des Reichs wohl das Wort Potentatus, nicht aber eigentlich Suprematus zulegen / dergestalt/ daß einer ein Potentat seyn / und viel Reichthum und Macht vor einem andern haben könne/ deswegen aber keine prærogativ oder Vorzug in publiquen Dingen / oder die Hoheit anlangend haben mag / indem es geschehen kan/ auch oft geschehen ist / daß ein mächtiger und reicher Reichs-Stand runter kommen / ein ander unmächtiger aber durch unterschiedliche Wege und Mittel groß und mächtig worden ist ; also ist das Wort Suprematus bey denen Reichs-Ständen gar nicht/ wohl aber Potentatus zugebrauchen/ doch daß dieses nur eine domestique prærogativ, nicht aber eine bulique nach sich ziehe. Es ist aber die prærogativ, welche denen Chur-Fürsten vor andern Reichs-Fürsten ratione electionis & aliorum in legibus publicis fundatorum negotiorum zukommt/ nicht zu disputiren/ welche aber deswegen keinen Suprematum prætendiren können. Es hat aber diesen pomum Eridos zu erst der so genannte Furstenerius ins Mittel gebracht / welcher zur Zeit des Niemägischen Friedens das bekandte Buch de Suprematu ans Licht kommen ließ / darinnen er denen mächtigern Deutschen Fürsten eine sonderbare Hoheit vor andern unmächtigen zuschrieb/ und ihnen daher den Suprematum beylegete ;

es

es ist solches Buch aber unter andern in dem
discursu de Suprematu adversus Caesarinum Fur-
stenium Anno 1687. in 8. widerleget und erwiese
worden / daß zwar die Reichs-Fürsten unter
einander potentiores, nicht aber superiores seyn
können / sonderlich ist das Gesandten-Recht eine
zeithero sehr disputiret worden / da die Electores
denen Principibus nicht gleiche potestät zustehen
wollen. vid Rhetius I, 2. tit. 1. §. 12. Der auch
deswegen einem mächtigern Stande des Ge-
sandten-Recht vor einem andern nicht einräu-
men will. 1. 2. c. 23. §. 6.

XX. Ob die jetzigen Reichs-Stände von
denen alten Obrigkeitlichen Perso-
nen / oder aber von denen ehemahligen
kleinen Königen Teutschlandes her-
kommen ?

Was massen Teutschland zur Römer Zei-
ten / und auch biß ins sechste und siebende Secu-
lum kleine Könige gehabt / ist außm Tacito und
denen älsten Teutschen Historicis bekandt ;
dadurch sind einige bewogen worden / sonderlich
der bekandte Furstenerius, damit er deren Teut-
schen Fürsten Hoheit exaltiren möge / daß sie
vorgeben / die jetzigen Teutschen / weltlichen
Fürsten kämen von sothanen alten Königen her :
dieses soll dahin dienen / damit die Landes-Ho-
heit

heit denenselben dadurch um so vielmehr zugesprochen werden müsse/weil solche von uhralten Zeiten ihren Häusern eigen gewesen ; aber damit ist ihnen wenig gedienet : denn wann die jetzige Superioritas territorialis oder Landes-Hoheit nach der potestät der alten Teuschen Könige solte abgemessen werden/ so würde viel von ihr herunter gehen müssen ; aber so ist sie viel herrlicher und grösser / als jener ihre Gewalt war/ vid. Rhet. Inst. Jur. Publ. lib. I. tit. 17. S. 15. & lib. 2. tit. 1. S. 14. und so hat die derivation an sich selbst keinen Grund / denn hier muß man nicht auf den uhralten und den Zustand Teuschlandes sehen/ wie er zu der Römer Zeiten gewesen/ massen sich solcher offft verändert hat / dergestalt/ daß auch die Könige schon im 6. Seculo in Teutschland meist auffgehöret ; Ich will doch aber die Sachsen ausnehmen/ derer Königliche Stamm biß auf Caroli M. Zeiten gewähret ; zumahlen auch die Wenden ein unteutsches Volck zu solchen Zeiten den grösten Theil Teuschlandes in ihrem Besitz hatten / daher als Carolus M. Teutschland durch Recht des Krieges unter sich gebracht hatte/ setete er nach Art der Römer in solche eroberte Provincien Stadthalter/ welche Herzoge/ Marggrafen/ Landgrafen/und andere Grafen genennet wurden/ doch aber keine andere Gewalt hatten / als diejenigen/ so als Stadthalter und Obrigkeiten die Länder im Nahmen ihrer hohen Principalen beherr-

beherrschen/ wie solches Hermannus Conringius
in Dissert. de Ducib. erweist/welchem als einem
in Historia Germanica antiqua sehr erfahrenen
Manne am meisten Glauben bezumessen, her-
nach haben sich die Duces und Comites auf
allerhand Weise/ davon Monzambanus de Re-
publ. Rom. Germ. Tit. in Specim. J. P. p. 176. und
Rhetius Inst. J. P. pag. 270. zulesen/derer Länder
im patroniret/ und sich eigen gemacht; zu welcher
Zeit aber solches eigentlich geschehen/ ist nicht
leicht zu sagen/ gewiß aber ist es/ daß unter derer
Carolinischer Herrschaft ein guter Anfang zu so-
thaner Freyheit und Landes-Hoheit gemacht
worden/ die hernach zu Kaysler Heinrichs des
IV. Zeiten/ und fürnemlich unter währendem
langwierigen interregno zur Vollkommenheit
gelanget/ welche auch durch die Constitutiones
der Kaysler/ die güldene Bulle / und fürnemlich
durch die Capitulationes der Kaysler / und den
Osnabrügischen Frieden denen Ständen be-
kräftiget worden. vid. Conringius ad Lam-
pad. p. 3. c. 5. §. 26.

Die dritte Abtheilung.
Aus dem Jure Naturæ
& Gentium.

XV. Ob es vom Rechte der Natur erlaubet sey/ daß der Vater seine Tochter/ oder die Mutter den Sohn zur Ehe nehme ?

Es sind einige Moralisten / welche vorgebē/ es wäre die Blut-Schande/ oder die Ehen in gleicher Linie nicht wider das Recht der Natur/ so daß nach diesem solche zugelassen wären / wiewohl ex lege divina oder ex revelatione solches allerdings moralisiret u. also unrecht wäre/ aber gleichwie ein grosses Paradoxon in moralibus ist/ solches und viel andere böse consequenzen machen kan/ davon auch Groningius in Biblioth. Jur. Gent. Europæarum p. 342. judiciret ; also will ich meine Meynung davon kürzlich eröffnen. Derer affirmantium Vorwand ist/ man finde keine Ursache/ warum solches sollte durch die Natur verboten seyn

seyn/weil man auch sehe/das die Thiere solches nicht observireten; also ist ihr einziger Beweis in negatione prohibitionis Jur. Nat. daher fällt den affirmantibus der Beweis zu. Nun sind viele und fast die meisten actiones der Menschen / die durch das natürliche Recht dirigiret werden / ihnen mit den Thieren gemein / als die Fortpflanzung des Geschlechts / oder die Satzung/die Außerziehung der Geburt/die Beschützung seiner selbst und dergleichen; aber wie solche beyderseits von der fühlendē Seele (ab anima sensibili) herkommen // also sind sie bey den Thieren und Menschen nicht auf einerley Art zu betrachte/die Thiere begeben solche exanimæ sensitivæ operatione, ohne Betrachtung einiger moralität/dahero ist kein Wunder/das solche concubitus und mixtiones promiscuæ seynd; in gleichen ist leicht zu begreifen / woher das Vieh einander ohne Abschen der Ursache erwürget und frist/weil es nemlich nicht ex ratione, sondern ex instinctu und Antriebe der Natur und sinnlicher Seele thut/was es thut/dannhero ist das Vieh weder active noch passive des Rechts oder einer

injurie capable ; aber ein Mensch / wenn
er solche mit denen Thieren gleich kommende
actiones verrichtet / so müssen sie durch die
Vernunft oder durch das ihm beygeschaffte
natürliche Recht regiret un̄ gelencket wer-
dē / so daß er nicht thun darff was er wil / oder
worzu ihn die Begierde oder verderbte Natur
neiget / sondern der Trieb der Vernunft füh-
ret: was also die Thiere ex natura, das thun
oder sollen doch die Menschen ex jure thun ;
daß nun aber die Vermischung der Eltern mit
dē Kindern dē Rechte der Natur zuwider sey-
kan man à priori nicht mehr erweisen / oder
daß es die gesunde Vernunft scheue / und ei-
nen Allschem und horrorem davor bey jed-
wedem Menschen erwecke / auch weil es der
Heiligkeit und Reinigkeit Gottes gemäß
ist / welches sich auch in dem lege morali di-
vina eussert / massen beyde einen Urheber
nehmlich Gott und dessen Heiligkeit und
Reinigkeit erkennen / der / was er in einē vor-
recht oder unrecht erkläret / auch in dem an-
dern also geordnet hat: denn was in dem gött-
lichen positiv-Moral - Gesetze verboten
worden / solches ist der göttlichen Heiligkeit
zuwider / was dieses zuwider ist / ist auch im
natür-

natürlichen Rechte verboten / nun aber ist die
 Vermischung der Eltern und Kinder in dem
 göttlichen positiv-moral - Gesetze verbo-
 ten / daher ist solche Vermischung auch eben
 fals in dem natürlichen Rechte verboten / weil
 es von einem legislatore, nemlich Gotte/
 und aus einem Ursprunge / nemlich dessen un-
 veränderlichen Heiligkeit herrühre. Und
 was wäre sonst das Recht der Natur / wañ es
 nicht eine Überzeugung der Vernunft über
 das was recht oder unrecht ist / seyn müsse / u.
 ein jeder solches davor erkennen könnte? Denn
 wenn die Menschheit der ersten Welt erst durch
 das / gegebene oder Positiv-Gesetz dieser und
 anderer groben Laster wegen Wissenschaft
 erlangen sollen / und nicht so gleich von Na-
 tur dessen durch das eingeschaffene Gesetze
 Wissenschaft gehabt hätten / würde Gott
 ihre Sünde nicht so hart und mit Über-
 schwemmung der ganzen Welt durch die
 Sündfluth / auch hernach mit Feuer vom
 Himmel / als an Sodom / Gomorra und
 andern Städten / gestraffet haben : denn daß
 diese Laster durch mündliche Traditiones
 nur allein wären verboten worden / ist nicht
 glaublich / und was sollte wohl durch das
 Grund-Gesetze der Natur / daß man erbar
 leben

leben solle/ mehr verstanden werden / als dieses / und daß auch das obbemeldte Gesetz / wie andere durch das natürliche Recht verboten sey / bezeuget der Consens. der Völcker / welche nicht aus Traditionen oder Revelationen des göttlichen Positiv-Gesetzes davon Nachricht erlangen können/ indem sie in allen Theilen der Welt zerstreuet/ und doch gleichwohl dieses Gesetz observiret / und diese Vermischung als was abscheuliches gemieden haben/ wie davon Grot. in libris de jure B. & P. ingleichen Groning. de jure Gent. Exoticarum zu lesen ; massen man in denen Geschichten aller Nationen/ auch die am allerentfernesten wohnē/ und nichts von der Erkantniß des wahren Gottes wissen/ nicht lesen wird/ daß sie solche Blutschänderische Ehen im Brauch haben.

XVI. Ob es wohl philosophiret sey // wann Hobbesius de Civ. C. 18. n. 13. und Leviath. c. 43. S. 621. schreibt: In einer Christlichen Republic oder Reiche wäre kein Unterscheid zu machen unter dem / was Gott / und

und was der König oder die Repu-
blic befehle ?

Es gehet dieses Pseudomoralistæ Hob-
besii Lehre überhaupt dahin / daß er ei-
ner hohen Obrigkeit die Gewissen der Unter-
thanen absolut unterwerffe / so daß diese nicht
fragen oder examiniren dürffen / ob etwas
das befohlen würde wider Gott un Gewis-
sen / wider Zucht und Erbarkeit lieffe / son-
dern ihm genug sey / daß es seine Christliche
Obrigkeit also befohlen; und vergleiche sich
hierinnen dem Machiavello / welcher eben-
falls der Obrigkeit alle Haab und Güter/
Leib und Leben dem König / Fürsten oder ho-
hen Obrigkeit / ohne Absicht der Nothwen-
digkeit absolut / unterwirfft / der damit nach
seinem Wohlgefallen schalten könne / weiln
solcher es also vor gut erkennet / und dem
Staate nützlich und zuträglich erachte. Wie
nun zwar beydes eine heßliche un so wohl der
Vernunfft und göttlichem Worte zu wider
lauffende Lehre ist / so ist doch des Hobbesii
seine um so viel gröber un abscheulicher / weil
sie wider die Gewissen der Menschen tyran-
nisiret / und die Menschen zu Klögern und
Pflö-

Pföcken machet / denn das eingeschaffene
 natürliche Recht nichts nütze / solche auch ge-
 rade um die Seeligkeit zu bringen capable ist
 weiln der Gerechte seines Glaubens lebē soll/
 nicht aber wie ihme seine Obrigkeit zu thun
 befohlen / und er ihm wieder Gott und Ge-
 wissen Folge geleistet / in Dingen / die er bes-
 ser wissen sollen und können. Ob nun zwar
 nicht zu längnen / daß ein Untertbaner seiner
 Obrigkeit allen Gehorsam und Treue zu lei-
 sten schuldig ist / so müssen doch aber hier alle
 solche Dinge ausgenommen werden / die wi-
 der das natürliche Recht / wider de geoffenbar-
 ten Willen Gottes / und wider Erbarkeit
 und Zucht lauffen / als welche einen höhern
 Gesetzgeber habē als ein Mensch ist / nemlich
 den heiligen und allmächtigen Gott : denn
 gleichwie ein hohe Obrigkeit nur Macht hat
 dasjenige zu befehlen und zu verbieten / was
 nach dem natürlichen Rechte indifferent ist /
 oder welches weder durch das natürliche
 Recht oder das göttliche Moral - Gesetz be-
 fohlen oder verboten worden ; so ist sie hingegē
 nicht befugt / dasjenige zu verbieten / was das
 natürliche und das göttl. Moral - Gesetze be-
 fohlen / in gleichen dasjenige zu befehlen / was
 das natürliche Recht un̄ das göttliche Moral-
 Ge-

Gesetz verboten/ dahero ein Untertan ihr
 darinnen nicht Folge leisten soll/ bey Verlust
 seiner Seelen Seeligkeit/denn ihm eine sol-
 che auff Befehl begangene Sünde so wohl
 zur Verdammniß gereichet/ als der ihm anbe-
 fehlenden Obrigkeit / massen er wissen sol-
 len/ daß ein höheres Gesetz in seinem Herzen
 ihm solches verbiete / auch Gottes heiliges
 Wort ein anders befehle/ dahero er nicht zu
 entschuldigen/ sondern bedencken sollen/ daß
 man Gott mehr gehorchen müsse als denen
 Menschen/und daß man lieber alles leiden
 müsse/als einem solchen wider Gewissen un-
 Gottes Wort lauffenden Befehl nachzu-
 kommen; massen ein Christ nach des Heylan-
 des Befehl sich nicht fürchten solle vor denen/
 die den Leib tödten / und die Seele nicht kön-
 nen tödten/ sondern für dem / der Leib und
 Seele verderben könne in die Hölle/also muß
 ein Christ dem Rāyser (ieder Obrigkeit) ge-
 ben was des Rāyress ist / und Gott was
 Gottes ist/ nemlich den Gehorsam zu bey-
 der ihre Gesetzen in ihrer Ordnung/nemlich
 zu forderst Gott/ daß man thue/ was solcher
 haben wolle/ und dann der Obrigkeit/ wann
 sie nichts verlanget/ was Gott verbietet/
 oder verbiete/ was Gott heisset/ und thue
 hie-

hieher nicht / daß Paulus auch denen wun-
 derlichen Herrn heisse gehorsam zu seyn /
 weiln hier nicht die jenigen / so wider Göt-
 tes Wort ist das natürliche Recht was befeh-
 len / gemeynet werden / sondern die jenigen /
 so tyrannisch mit Unterthanen Haab und
 Gütern umgehen / denn diß kan ein Unter-
 than ohne Gewissens-Verlegung hinsabré
 lassen / aber nichts kan er einräumen / was
 wider Gott und Recht ist / denn solches ihm
 moraliter unmöglich ist / und ob man wohl
 einwerffen wolle / daß von einer Christlichen
 Obrigkeit / welches Hobbesius præsuppo-
 niret / nicht præsumiret werden müsse /
 daß sie was dergleichen / so wider das natür-
 liche Recht / Gottes-Wort / Zucht und Er-
 barkeit lauffe / anbefehlen solte / so hat man
 doch leider Exempel genug in Contrari-
 um, denn auch eine Christliche Obrigkeit als
 ein in sündlicher Unart unterworffener
 Mensch / und aus Ubereilung / aus Affe-
 cten / oder auch vorsehlich / oder durch Ver-
 leitung ander sich dahin bewegen lassen
 könne / etwas zu befehlen / das wider Gott
 und Gewissen läufft / wie ein Privat-
 Mensch öftters in grobe und verdammliche
 Sünde fallen kan / warum nicht auch ein
 König

König oder hohe Obrigkeit? und muß Hob-
 pfehus erst beweisen/ daß eine hohe Obrigkeit
 allezeit nach dem Rechte der Natur und offen-
 bahren Willen Gottes seine Befehle ein-
 richte/ wie sie zwar schuldig ist/ und auch von
 ihr präsumiret werden kan / biß ein anders in
 der That sich erweist / dahero er nicht absolut
 am besagten Ort schreiben sollen: Mandata
 Dei in Civitate Christiana circa tempo-
 ralia quidem leges esse & sententias Civi-
 tatis prolatas ab iis, quibus legum feren-
 darum, controversiarumque judicandarum
 autoritas à Civitate commissa est; da denn die
 Obrigkeitlichen Befehle das Subjectum seyn/
 die Befehle Gottes aber des Prædicati
 Stelle vertreten / darauff er inferiret und
 sagt: Sed vitur manifeste in Civitate Chri-
 stiana obedientiam deberi summis imperanti-
 bus in rebus omnibus tam spiritualibus, quam
 temporalibus. Aber warum widerspricht
 er sich dann nachgehends gleichsam selbst/
 da er eodem cap. & §. schreibet: Quid au-
 tem? an Principibus resistendum est, ubi o-
 bediendum non est? minime sane; hoc enim
 contra pactum est civile. Quid ergo agendum
 eundem ad Christum per Martyrium &c. Es
 schinet

X

schinet

scheinet nun zwar / er rede allda nur von einer
 Heydnischen Obrigkeit / unter der ein Christ
 stehe / und zur Heydnischen Abgötterey
 wolle genöthiget werden / von der er kurz
 zuvor discurreret / und warum solte sich nicht
 so wohl ein Christl. soverainer Fürst / als ein
 Heydnischer in seinen Befehlen vergehen
 können ? Daher ist dieses billich auch von der
 Christlichen Obrigkeit zu sagen / so etwas wider
 GOTT / Gewissen / Ehre und Zucht / an-
 befehlen wolle / zumahlen ein absolut Gebiet
 über die Unterthanen führt / denn daß dieses
 nicht allewege / und in allen Formen der Re-
 publiquen angehe / weist die Politica, da die
 Cives in einer vermischten oder solchen Re-
 public / da der König oder Fürst nicht die
 höchste Gewalt führet / sich ihm in gewisser
 Masse widersetzen können; und gesetzt / es redt
 Hobbes nur von einer absoluten Monarchie,
 so ist doch solche seine Lehre auch in einer sol-
 chen Regiments-Form ärgerlich / ungereimt
 und gottlos / wie exthesi erwiesen worden.
 Daß es aber auch sehr oft in der Christenheit
 solche Pringen gegeben / die wider GOTT
 und Gewissen Befehl ertheilet / erweist die
 Historie. Der Kayser Theodosius I. ließ die
 Inwoh

Inwohner der Stadt Thessalonien erzwüngen/
weiln sie das Bild seiner Gemahlin verun-
ehret hatten / dieses wuste der gottseelige
Bischoff Ambrosius / als eine ungerechte
That / ihm dergestalt von Augen zu stellen/
das er sich dem Kirchen-Banne unterwarf-
fe / und erst nach bezeigter ernstlicher Bus-
se recipirt war / war dieser des Käysers
Befehl gerecht / wie hätte ihn der gottseeli-
ge Bischoff unrecht erklären können; war er
unrecht / warum haben ihn die Soldaten
exequiret / und nicht auff Gott und auff
ihre Gewissen sich beruffen? Also erscheinet/
daß auch Christliche Pringen / als sündige
und schwache Menschen / in ihren Befeh-
len und Befehlen irren können. Käyser
Valentinianus führte die Bigamie durch ein
öffentlich Gesetz ein / wer wolte sagen / daß
diesem des Keyfers Befehl wider Gottes
Gebot hätte sollen Folge geleistet werden.
Wenn der König in Franckreich die Huga-
notten durch Feuer und Schwert zur Catho-
lischen Lehre zwingen lassen / so haben solche
recht gethan / daß sie dasjenige / was sie wider
Gottes Willen zu seyn erkannt nicht appro-
biret / hingegen die Soldaten haben wider ihre
Gewiss

Gewissen gehandel/ daß sie dem Befehle ge-
 folget eines andern Gewissen zu zwingen zu
 einer Lehre / davor einer einen Abscheu hat.
 Als König Carl IX die Parisische Blut-Hoch-
 zeit anstellete / so thaten zwar die darzu com-
 mandirte / nach des Hobbesii Lehr-Sätze/
 recht / weil es ihnen die hohe Obrigkeit be-
 fahle / aber in der That unrecht und wider
 ihr Gewissen / und GOTT / unschuldige
 Leute / und die keine Feinde waren / so mör-
 derisch niederzumachen / und wer wolte alle
 dergleichen auch von der Christlichen hohen
 Obrigkeit ergangene Befehle examiniren?
 diese können gnung seyn / daß auch in der
 That von einer so genannten Christlichen
 Obrigkeit ungerechte Befehle gegeben wer-
 den können / denen aber nicht nach Hobbe-
 sii Urtheil nachzuleben / sondern welche nach
 der Richtschnur des natürlichen und göttli-
 chen Rechtes zu examiniren / und nach Be-
 findung zu verwerffen oder zu vollziehen seyn.
 Weils nun also in hypothesi und concreto
 Obrigkeitliche Befehle / auch in einer Christ-
 lichen Republic, seyn und gefunden werden/
 welche dem göttlich- und natürlichen Rechte
 wider

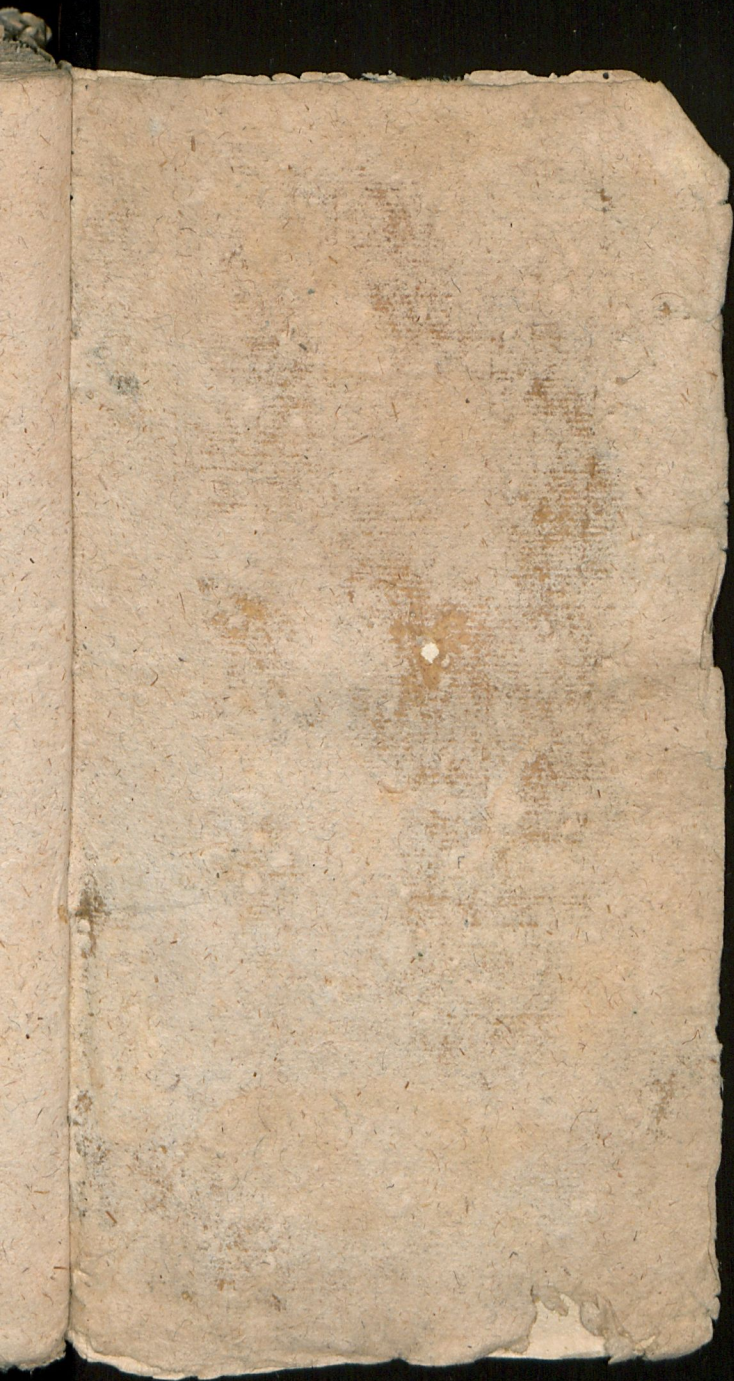
widersprechen/ so muß man Hobbess Meinung nicht dahin deuten / als ob er nicht nur præsumire / sondern præsupponire / daß sie dem natürlich-und göttlichen Rechte allezeit conform wären : ist demnach seine Thesis klar / daß man nemlich jedweden Obrigkeitlichen Befehlen parire / und nicht examiniren müsse / ob sie wider Gott und Gewissen lauffen/und des halber falsch/ irrig und höchst gefährlich. Grotius lib. 1. cap. 1. §. 1. n. 3. philosophiret weit besser / da er schreibet: Es wären die Unterthanen denen Obrigkeitlichen Befehlen zu gehorsamen nicht schuldig / wenn sie wider das natürliche Recht und göttliche moral-Gesetz lieffen / welches einen Christen destomehr angehet / weil er nach des Apostels Lehre Gott mehr gehorchen müsse / als den Menschen ; womit er denn auf das natürliche Recht ziehle / so alle Menschen eingeschaffen seyn / und welches auch der Heydnische Philosophus Plato wiederhohle ; denn es komme die Ordnung zwischen der Obrigkeit und Unterthanen von der göttlichen Herrschafft her / und sey gleichsam ein model und Abdruck derselben. Wie nun alle menschliche Gewalt der göttlichen un-

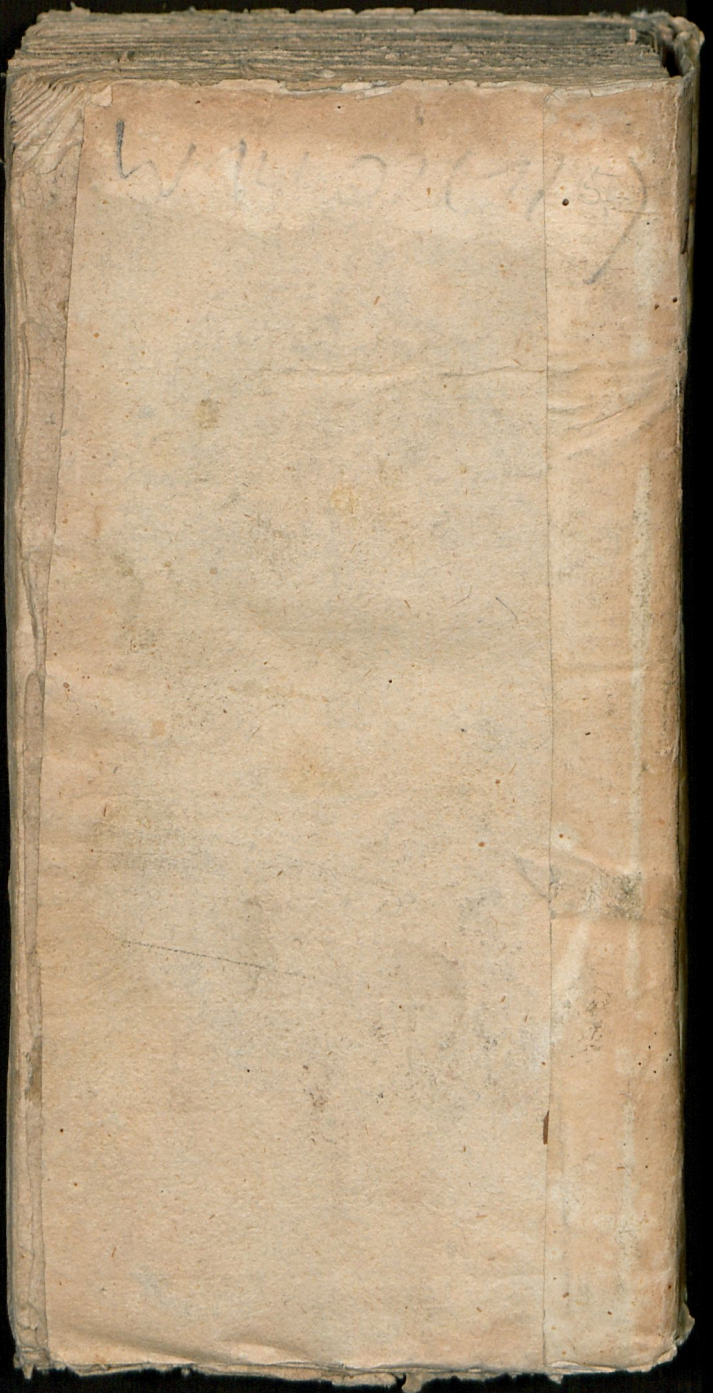
unterworfen sey / und nach derselben seine
 Gestalt fomirt / also müsse ein menschliche
 Ordnung nichts thun / anordnen / befehlen /
 was seinem Originali, dem archetypo zu-
 wider sey / und wenn sie sich auch so ver-
 gienge / und darwider etwas ordne / thue
 oder befehle / so verliere es seine Kraft und
 Ansehen / wie Bæclerus ad d. I. Grotii schön
 philosophiret. Ja derjenige Unterthan ist
 nicht ungehorsam zu nennen / welcher einer
 Obrigkeit / die etwas wider das natürliche
 und göttliche Recht ordne / nicht Gehorsam
 leist. Crot. I. 2. c. 26. §. 3. n. 1. Daselbst er-
 der klugen Heyden ihre beystimmende Mey-
 nungen anführet. Und Kayser Severus hat
 denjenigē der Straffe würdig geachtet / welcher
 auf Befehl des Kayfers einen Rathsherrn
 (ohne rechtmäßige Ursache) erwürgete. vid.
 Xiphil. Conferatur Kulpis ad Crotium d. I. it.
 anderes Präsent derer Deliciar.

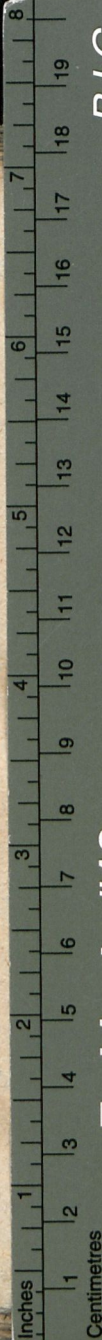
Jurid. pag. 103.



ne
he
n/
u
r
ue
nd
bit
ist
er
he
nt
er
p
af
er
n
d.
t.







Farbkarte #13

Centimetres

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

DELICIAE
JURIDICÆ,

Oder :

Das/ auff curlöse Art/
Der

Zeutschen NATION

zum Nus/
erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch-Bürgerliche/
Zeutschen Reichs- Staats.

Ingleichen

Natürliche- und Völder-Recht.

Vierdtes PRÆSENT.

und Andere Auflage

Leipzig /

Verlegts Christoph Hülse/
Druckts Martin Fulde / 1705.

4